

**Prüfungs- und Studienordnung für den universitären Prüfungsteil der
Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste
Lehramtsprüfung) für Studierende an der Universität Regensburg**

Vom 31. Oktober 2008

Geändert durch Satzung vom 11. Februar 2009,
durch Satzung vom 20. Oktober 2009,
durch Satzung vom 8 Juni 2010,
durch Satzung vom 28. Oktober 2010,
durch Satzung vom 14. April 2011,
durch Satzung vom 9. September 2011,
durch Satzung vom 7. Mai 2012,
durch Satzung vom 16. Januar 2013,
durch Satzung vom 17. April 2013,
durch Satzung vom 11. September 2013,
durch Satzung vom 17. Januar 2014,
durch Satzung vom 1. April 2014,
durch Satzung vom 27. Oktober 2014,
durch Satzung vom 30. November 2016,
durch Satzung vom 29. Oktober 2020,
durch Satzung vom 24. Juni 2021
und durch Satzung vom 2. Juli 2021

Auf Grund des Art. 13 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Umfang der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen
- § 4 Fächer und Fächerverbindungen des Lehramts an Grundschulen
- § 5 Fächer und Fächerverbindungen des Lehramts an Mittelschulen

- § 6 Fächer und Fächerverbindungen des Lehramts an Realschulen
- § 7 Fächer und Fächerverbindungen des Lehramts an Gymnasien
- § 7a Lehramt für Sonderpädagogik
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfer
- § 10 Form und Verfahren der Prüfung
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Ermittlung der Fachnoten
- § 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Modulkatalog, Punktekonto
- § 15 Regeltermine für das Ablegen der Prüfung
- § 16 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 17 Schriftliche Hausarbeit
- § 18 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 19 Besondere Belange behinderter Studierender
- § 20 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Ungültigkeit der Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Besondere Bestimmungen

- § 25 Praktika
- § 25a Wahlbereiche
- § 25b Erziehungswissenschaften
- § 26 Didaktik der Grundschule
- § 27 Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule
- § 27a Naturwissenschaft und Technik
- § 28 Biologie
- § 29 Chemie
- § 30 Deutsch
- § 30a Didaktik des Deutschen als Zweitsprache (Erweiterungsfach)
- § 31 Englisch
- § 32 Französisch
- § 33 Geschichte
- § 34 Griechisch
- § 35 Italienisch
- § 36 Kunst
- § 37 Latein
- § 38 Mathematik
- § 38a Medienpädagogik (Erweiterungsfach)
- § 39 Musik
- § 40 Physik
- § 41 Evangelische Religionslehre
- § 42 Katholische Religionslehre
- § 43 Russisch
- § 43a Sozialkunde (Erweiterungsfach)
- § 44 Spanisch

- § 45 Sport
- § 45a Tschechisch (Erweiterungsfach)
- § 46 Lehramt für Sonderpädagogik
- § 47 Pädagogik bei geistiger Behinderung (in der LPO I: Geistigbehindertenpädagogik)
- § 48 Pädagogik im sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen (in der LPO I: Lernbehindertenpädagogik)
- § 49 Pädagogik bei Verhaltensstörungen

III. Schlussbestimmungen

- § 50 In-Kraft-Treten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Nach Maßgabe der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 besteht die Erste Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) aus studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen (Modulprüfungen) sowie der Ersten Staatsprüfung. Diese Prüfungsordnung regelt die Durchführung der Modulprüfungen und damit den universitären Teil der Ersten Lehramtsprüfung für Studierende der an der Universität Regensburg angebotenen Lehrämter.

§ 2

Regelstudienzeit

¹Die Regelstudienzeit beträgt für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Realschulen jeweils sieben Semester, für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt für Sonderpädagogik neun Semester (§ 20 Abs. 2 LPO I). ²Bei der Erweiterung des Studiums nach Art. 14 bis 17 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) verlängert sich die Regelstudienzeit um zwei Semester; dies gilt nicht für eine nachträgliche Erweiterung nach Art. 23 BayLBG. ³Im Übrigen gelten § 22 Abs. 1 und § 31 Abs. 2 LPO I.

§ 3

Umfang der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Realschulen sind Studienleistungen im Gesamtumfang von 210 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen (§ 22 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 LPO I).
- (2) Für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt für Sonderpädagogik sind studienbegleitende Leistungen im Gesamtumfang von 270 LP nachzuweisen (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 LPO I).
- (3) Bei der Erweiterung des Studiums gemäß Art. 14 bis 17 BayLBG ergibt sich der Umfang der zusätzlich zu erbringen Leistungspunkte aus den fachspezifischen Bestimmungen der LPO I (§§ 32 bis 117).

§ 4

Fächer und Fächerverbindungen des Lehramts an Grundschulen

- (1) Das Studium für das Lehramt an Grundschulen (Studienbeginn immer im Wintersemester) umfasst
 1. das Fach Erziehungswissenschaften,
 2. das Fach Didaktik der Grundschule,
 3. ein Unterrichtsfach.
- (2) Das Studium der Didaktik der Grundschule kann an der Universität Regensburg mit einem der folgenden Unterrichtsfächer verbunden werden:
Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geschichte, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport.
- (3) ¹Das Studium für das Lehramt an Grundschulen kann an der Universität Regensburg erweitert werden durch
 1. das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule,
 2. das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches nach Abs. 2 oder des Faches Ethik oder des Faches Didaktik des Deutschen als Zweitsprache.

²Für eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG kann an der Universität Regensburg das Fach Medienpädagogik studiert werden.

§ 5

Fächer und Fächerverbindungen des Lehramts an Mittelschulen

- (1) Das Studium für das Lehramt an Mittelschulen umfasst
 1. das Fach Erziehungswissenschaften,
 2. das Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule,
 3. ein Unterrichtsfach.
- (2) Das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule kann an der Universität Regensburg mit einem der folgenden Unterrichtsfächer verbunden werden:
Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geschichte, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport.

(3) ¹Das Studium für das Lehramt an Mittelschulen kann an der Universität Regensburg erweitert werden durch

1. das Studium der Didaktik der Grundschule,
2. das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches nach Abs. 2 oder des Faches Ethik oder des Faches Didaktik des Deutschen als Zweitsprache.

²Für eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG kann an der Universität Regensburg das Fach Medienpädagogik studiert werden.

§ 6

Fächer und Fächerverbindungen des Lehramts an Realschulen

(1) Das Studium für das Lehramt an Realschulen umfasst

1. das Fach Erziehungswissenschaften,
2. zwei Unterrichtsfächer.

(2) Das Studium für das Lehramt an Realschulen ist an der Universität Regensburg in folgenden Fächerverbindungen möglich:

Biologie/Chemie

Biologie/Englisch

Biologie/Physik

Chemie/Englisch

Chemie/Mathematik

Chemie/Physik

Deutsch/Englisch

Deutsch/Evangelische Religionslehre

Deutsch/Französisch

Deutsch/Geschichte

Deutsch/Katholische Religionslehre

Deutsch/Kunst

Deutsch/Mathematik

Deutsch/Musik

Deutsch/Physik

Deutsch/Sport

Englisch/Evangelische Religionslehre

Englisch/Französisch

Englisch/Geschichte

Englisch/Katholische Religionslehre

Englisch/Kunst

Englisch/Mathematik

Englisch/Musik

Englisch/Physik

Englisch/Sport

Kunst/Mathematik

Mathematik/Evangelische Religionslehre
Mathematik/Katholische Religionslehre
Mathematik/Musik
Mathematik/Physik
Mathematik/Sport

Musik/Evangelische Religionslehre
Musik/Katholische Religionslehre
Musik/Physik
Musik/Sport.

(3) ¹Das Studium für das Lehramt an Realschulen kann an der Universität Regensburg erweitert werden durch das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches nach Abs. 2 oder der Fächer Tschechisch oder Ethik oder Sozialkunde. ²Für eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG können an der Universität Regensburg die Fächer Medienpädagogik und Didaktik des Deutschen als Zweitsprache studiert werden.

§ 7

Fächer und Fächerverbindungen des Lehramts an Gymnasien

- (1) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien umfasst
1. das Fach Erziehungswissenschaften,
 2. zwei vertieft studierte Unterrichtsfächer.
- (2) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien ist an der Universität Regensburg in folgenden Fächerverbindungen möglich:

Biologie/Chemie
Biologie/Englisch
Biologie/Physik

Chemie/Englisch
Chemie/Mathematik

Deutsch/Englisch
Deutsch/Französisch
Deutsch/Geschichte
Deutsch/Katholische Religionslehre
Deutsch/Latein
Deutsch/Mathematik
Deutsch/Musik
Deutsch/Sport

Englisch/Französisch
Englisch/Geschichte
Englisch/Italienisch
Englisch/Katholische Religionslehre
Englisch/Latein
Englisch/Mathematik
Englisch/Musik
Englisch/Russisch

Englisch/Spanisch
 Englisch/Sport

 Französisch/Geschichte
 Französisch/Latein
 Französisch/Spanisch

 Griechisch/Latein

 Geschichte/Latein

 Katholische Religionslehre/Sport

 Latein/Katholische Religionslehre
 Latein/Mathematik
 Latein/Musik
 Latein/Sport

 Mathematik/Katholische Religionslehre
 Mathematik/Physik
 Mathematik/Musik
 Mathematik/Sport

 Musik (Doppelfach)

- (3) ¹Das Studium für das Lehramt an Gymnasien kann an der Universität Regensburg erweitert werden durch das Studium eines weiteren Faches nach Abs. 2 oder die Fächer Tschechisch, Polnisch, Philosophie/Ethik und Sozialkunde. ²Für eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG können an der Universität Regensburg die Fächer Medienpädagogik und Didaktik des Deutschen als Zweitsprache studiert werden.

§7a

Fächer und Fächerverbindungen des Lehramts für Sonderpädagogik

- (1) Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik (Studienbeginn immer im Wintersemester) mit einem Gesamtstudienumfang von 270 LP umfasst nach § 22 Abs. 2 Nr. 4 LPO I folgende Studieninhalte:
1. das Fach Erziehungswissenschaften,
 2. das Fach Didaktik der Grundschule oder Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule,
 3. eine vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung
 4. eine weitere sonderpädagogische Fachrichtung als Qualifizierungsstudium
 5. eine schriftliche Hausarbeit
 6. sonderpädagogische Praktika
 7. ein pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum
 8. weitere lehramtsspezifische Veranstaltungen.
- (2) ¹Folgende sonderpädagogischer Fachrichtungen nach Abs. 1 Nr. 3 und 4 können gewählt werden:
- Pädagogik bei geistiger Behinderung (in der LPO I: Geistigbehindertenpädagogik) (vertieft studiert) mit Pädagogik bei Verhaltensstörungen (Qualifizierungsstudium),

- Pädagogik im sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen (in der LPO I: Lernbehindertenpädagogik) (vertieft studiert) mit Pädagogik bei Verhaltensstörungen (Qualifizierungsstudium),
-Pädagogik bei Verhaltensstörungen (vertieft studiert) mit Pädagogik bei geistiger Behinderung oder Pädagogik im sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen (jeweils Qualifizierungsstudium).

²Im Rahmen der vertieft studierten Fachrichtung sind 90 LP zu erbringen. ³Im Rahmen des mit einer vertieften Fachrichtung verpflichtend zu kombinierenden Qualifizierungsstudiums sind 30 LP zu erbringen.

- (3) ¹Für die Wahl der Fächer im Rahmen der Didaktik der Grundschule gilt § 35 Abs. 3 LPO I, wobei an Stelle von Musik, Kunst oder Sport als drittes Fach Evangelische oder Katholische Religionslehre gewählt werden kann. ²Für die Wahl der Fächer im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule gilt § 37 Abs. 3 LPO I. ³Nähere Regelungen für das Studium der Didaktik der Grundschule und der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule an der Universität Regensburg finden sich in den §§ 26 und 27 dieser Ordnung. ⁴Das Fach Naturwissenschaft und Technik ist als ein Didaktikfach im Rahmen der Fächer Didaktik der Grundschule und Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule wählbar (§§ 35 Abs. 3 und § 37 Abs. 3 LPO I), die näheren Anforderungen an das Studium bei der Wahl von Naturwissenschaft und Technik finden sich in § 27 a dieser Ordnung.
- (4) ¹Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik kann gemäß § 92 Abs. 1 und 3 LPO I erweitert werden. ²An der Universität Regensburg ist eine Erweiterung möglich durch das Studium einer sonderpädagogischen Qualifikation (es kann nur die sonderpädagogische Qualifikation als Erweiterung gewählt werden, die nicht schon Teil des Studiums nach § 90 Abs. 2 LPO I ist) oder durch das Studium der Didaktik der Grundschule oder der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule (es kann nur die Erweiterung gewählt werden, die nicht schon nach § 91 Abs. 1 LPO I Teil des Studiums ist) oder durch das Studium eines der Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geschichte, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, evangelische Religionslehre, katholische Religionslehre, oder Sport. ³Als Erweiterungsfach kann ferner Ethik, Deutsch als Zweitsprache oder Medienpädagogik gewählt werden.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen bestellt der jeweilige Fakultätsrat einen Prüfungsausschuss von mindestens drei Mitgliedern; darin soll jedes Schulfach der Fakultät durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. ²Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. ³Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt drei Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²In unaufschiebbaren Fällen trifft der Vorsitzende die unerlässlichen Entscheidungen für den Prüfungsausschuss und informiert ihn darüber unverzüglich. ³Soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.
- (3) ¹Abweichend von Abs. 1 besteht der Prüfungsausschuss für das Fach Naturwissenschaft und Technik (NWT) aus fünf Mitgliedern; darin sollen jeweils ein Fachdidaktikvertreter der Fächer Biologie, Chemie, Physik, Mathematik und NWT vertreten sein. ²Abweichend von Abs. 2 führt

den Vorsitz der Fachvertreter für NWT. ³Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 entsprechend.

- (4) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Planung, Organisation und Durchführung des Prüfungsverfahrens. ²Mit Ausnahme der Prüfungsbewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen und erlässt die Prüfungsbescheide. ³Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig. ⁴Dem Prüfungsausschuss für NWT (Abs. 3) obliegt darüber hinaus die Aufgabe der Studienplanung; in diesem Zusammenhang spricht er an den NWT-Lenkungsausschuss Empfehlungen für Beschlussfassungen über notwendige Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung sowie des Modulkatalogs aus.(5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Zutritt zu allen Prüfungen.
- (7) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind aktenkundig zu machen.
- (8) ¹Belastende Bescheide bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss. Dieser hört vorher die zuständigen Prüfer an.

§ 9

Prüfer

¹Es können alle nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils gültigen Fassung prüfungsberechtigten Personen zu Prüfern bestellt werden. ²Prüfer ist grundsätzlich der für die Lehrveranstaltung Verantwortliche.

§ 10

Form und Verfahren der Prüfung

- (1) Der Nachweis des abgelegten Gesamtstudienumfangs gemäß § 3 wird durch das Ablegen studienbegleitender Prüfungen (Modulprüfungen) nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen sowie des Modulkatalogs (§ 14 Abs. 1) der jeweiligen Fächer erbracht.
- (2) ¹Der Prüfungsmodus (mündlich/schriftlich/praktisch) wird von dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. ²Findet die Prüfung mündlich und/oder praktisch statt, ist sie als Einzelprüfung abzuhalten. ³Hierzu ist ein Beisitzer hinzuzuziehen. ⁴Wird eine schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, so ist sie zusätzlich von einem zweiten Prüfer zu bewerten.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die den Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 werden die ersten zwei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt
- | | | |
|---------------------|---|--------------|
| - bis 1,50 | = | sehr gut |
| - von 1,51 bis 2,50 | = | gut |
| - von 2,51 bis 3,50 | = | befriedigend |
| - von 3,51 bis 4,00 | = | ausreichend. |
- (4) Eine Studienleistung oder Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,00) ist.

§ 12

Ermittlung der Fachnoten

- (1) Für die Note in den Unterrichtsfächern und in den vertieft studierten Fächern für das Lehramt Gymnasium ist aus den in den Modulprüfungen erzielten Noten jeweils ein Durchschnittswert für
- die fachwissenschaftlichen Leistungen und
 - die fachdidaktischen Leistungen
- zu bilden.
- (2) ¹Für die Note in den anderen Fächern ist aus den in den Modulprüfungen erzielten Noten ein Durchschnittswert zu bilden.
- (3) Die Zusammensetzung der Modulnoten ergibt sich aus den jeweiligen Modulkatalogen der einzelnen Fächer.

§ 13

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in denselben Fächern eines Lehramtsstudiengangs an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule werden angerechnet, außer sie sind nicht gleichwertig.
- (2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in verwandten Studiengängen an dieser oder einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten oder einer ausländischen Hochschule werden angerechnet, außer sie sind nicht gleichwertig.
- (3) Gleichwertigkeit liegt vor, wenn bei einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung die Vergleichbarkeit der Studienleistung mit einer im Rahmen dieser Ordnung zu erbringenden Prüfungsleistung festgestellt wird. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind – soweit vorhanden – die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.
- (4) Der Prüfungsausschuss setzt bei der Anerkennung die Zahl der anzuerkennenden Leistungspunkte fest.

§ 14

Modulkatalog, Punktekonto

- (1) ¹Der Modulkatalog enthält Inhalte, Teilleistungen und Bewertungsregeln der angebotenen Module. ²Er wird vom Prüfungsausschuss verabschiedet und gilt jeweils für mindestens ein Jahr.
- (2) ¹Das Prüfungsamt führt für jeden Studierenden ein Leistungspunktekonto, das die von ihm erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen verzeichnet. ²Zum Ende seines Studiums erhält der Absolvent einen bestätigten Auszug seines Kontos als Studiennachweis

§ 15

Regeltermine für das Ablegen der Prüfung

- (1) ¹Die Prüfungen sollen während oder unmittelbar im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgen. ²Die Prüfungstermine werden vom Prüfer bekannt gegeben.
- (2) An- und Abmeldezeitraum zur Prüfung werden vom Prüfer zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 16

Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden, sofern es für einzelne Fächer in Abschnitt II (Besondere Bestimmungen) nicht anders geregelt ist. ²Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Nichtbestehens der Prüfung abzulegen.

- (2) Ist in den fachspezifischen Bestimmungen des Abschnitts II nichts anderes geregelt, können bestandene schriftliche, mündliche oder praktische Prüfungen nicht wiederholt werden..
- (3) Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Schutzfristen nach §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie Fristen für die Gewährung von Elternzeit nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung nicht angerechnet.

§ 17

Schriftliche Hausarbeit

¹Mit der schriftlichen Hausarbeit (§ 29 LPO I) soll der Studierende nachweisen, dass er zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten befähigt ist. ²Durch eine mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit sind mindestens 10 LP nachgewiesen (§ 29 Abs. 11 Satz 1 LPO I).

§ 18

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Das Ergebnis der Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

§ 19

Besondere Belange behinderter Studierender

- (1) ¹Auf die besondere Lage behinderter Studierender ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Studierenden, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.
- (2) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Studierenden zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung zu hören. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

§ 20

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Tritt der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen von der Prüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 1 geltend gemachten Entschuldigungsgründe sind dem jeweiligen Prüfer schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichende Entschuldigung an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein und der Kandidat wird zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zugelassen.
- (3) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

¹Dem Kandidaten ist nach Bekanntgabe des Ergebnisses der studienbegleitenden Prüfung Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. ²Das Nähere ist in den Besonderen Bestimmungen (§§ 25 bis 45) geregelt.

II. Besondere Bestimmungen

§ 25

Praktika

(1) ¹Für das Studium der Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien sind folgende Praktika zu absolvieren:
ein achtwöchiges Betriebspraktikum,
ein drei- bis vierwöchiges Orientierungspraktikum,
ein pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum (6 LP) sowie
ein einsemestriges studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (5 LP mit Begleitveranstaltung) oder ein im Ausland erbrachtes gleichwertiges Praktikum (5 LP).

²Für das Studium der Lehrämter an Grund- und Mittelschulen ist darüber hinaus jeweils ein zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum (5 LP mit Begleitveranstaltung) zu absolvieren.

(2) Einsemestrige studienbegleitende Praktika (mit universitärer Begleitveranstaltung) sind Leistungen im Sinne von § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h), Nr. 2 Buchst. f) und Nr. 3 Buchst. f) LPO I, sofern sie nicht bereits in das verpflichtende Studienprogramm eines Unterrichtsfaches integriert sind.

(3) ¹Für das Studium des Lehramts für Sonderpädagogik sind folgende Praktika zu absolvieren:

- ein achtwöchiges Betriebspraktikum gemäß § 34 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 LPO I
- ein vierwöchiges Orientierungspraktikum gemäß § 93 Abs. 1 Nr. 2 LPO I
- ein pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LPO I
- ein vierwöchiges sonderpädagogisches Blockpraktikum in der vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung gemäß § 93 Abs. 1 Nr. 4 LPO I
- ein studienbegleitendes, zweisemestriges sonderpädagogisches Praktikum gemäß § 93 Abs. 1 Nr. 5 LPO I
- ein zusätzliches studienbegleitendes Praktikum im Zusammenhang mit dem Studium der Didaktik der Grundschule nach Maßgabe von § 93 Abs. 2 i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 LPO I oder ein zusätzliches studienbegleitendes Praktikum im Zusammenhang mit dem Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule nach Maßgabe von § 93 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Nr. 3 LPO I.
- ein zweiwöchiges sonderpädagogisches Praktikum im Rahmen des Qualifizierungsstudiums gemäß § 102 Abs. 1 LPO I.

²Für die sonderpädagogisch-didaktischen Praktika nach § 93 Abs.1 Nr. 4, 5 und § 102 Abs. 1 LPO I werden zusammen gemäß den Vorgaben des § 22 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. h LPO I 6 LP vergeben. ³Im Rahmen des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums werden gemäß den Vorgaben des § 22 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. g LPO I ebenfalls 6 LP vergeben.“

§ 25a

Wahlbereiche

(1) Für das Studium der Lehrämter an Grund- und Mittelschulen können im Rahmen der gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I nachzuweisenden 15 LP Leistungen aus folgenden Bereichen erbracht werden:

1. Praktika gemäß § 25 Abs. 2,

2. weitere Module oder Lehrveranstaltungen aus dem Bereich,
 - a) der Fachwissenschaft des Unterrichtsfaches,
 - b) der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches ,
 - c) des Faches Didaktik der Grundschule oder des Faches Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule,
 - d) der Erziehungswissenschaften,
 3. weitere Kurse zur Erlangung fachlicher und überfachlicher Schlüsselqualifikationen, und hier insbesondere
 - a) Sprachkurse aus dem Angebot des Zentrums für Sprache und Kommunikation (ZSK) und/oder des Instituts für Klassische Philologie, sofern sie
 - aa) für den Nachweis von laut LPO I geforderten Sprachkenntnissen erforderlich sind,
 - bb) zum Erwerb vertiefter Fachkenntnisse geeignet sind,
 - b) lehramtsbezogene Rhetorik- und Präsentationskurse aus dem Angebot des ZSK,
 - c) lehramtsbezogene Kurse des Rechenzentrums,
 4. Leistungen für den Erwerb einer Basisqualifikation.
- (2) Für das Studium der Lehrämter an Realschulen können im Rahmen der gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f) LPO I nachzuweisenden 15 LP Leistungen aus folgenden Bereichen erbracht werden:
1. Praktika gemäß § 25 Abs. 2,
 2. weitere Module oder Lehrveranstaltungen aus dem Bereich
 - a) der Fachwissenschaft des Unterrichtsfaches,
 - b) der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches,
 - c) der Erziehungswissenschaften,
 3. weitere Kurse zur Erlangung fachlicher und überfachlicher Schlüsselqualifikationen, und hier insbesondere
 - a) Sprachkurse aus dem Angebot eines Unterrichtsfaches, des Zentrums für Sprache und Kommunikation (ZSK) und/oder des Instituts für Klassische Philologie, sofern sie
 - aa) für den Nachweis von laut LPO I geforderten Sprachkenntnissen erforderlich sind,
 - bb) als Propädeutika für ein Unterrichtsfach erforderlich sind,
 - cc) zum Erwerb vertiefter Fachkenntnisse geeignet sind,
 - b) lehramtsbezogene Rhetorik- und Präsentationskurse aus dem Angebot des ZSK,
 - c) lehramtsbezogene Kurse des Rechenzentrums.
- (3) Für das Studium der Lehrämter an Gymnasien können im Rahmen der gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. f) LPO I nachzuweisenden 15 LP Leistungen aus folgenden Bereichen erbracht werden:
1. Praktika gemäß § 25 Abs. 2,
 2. weitere Module oder Lehrveranstaltungen aus dem Bereich
 - a) der Fachwissenschaft des Unterrichtsfaches,
 - b) der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches,
 3. weitere Kurse zur Erlangung fachlicher und überfachlicher Schlüsselqualifikationen, und hier insbesondere
 - a) Sprachkurse aus dem Angebot eines Unterrichtsfaches, des Zentrums für Sprache und Kommunikation (ZSK) und/oder des Instituts für Klassische Philologie, sofern sie
 - aa) für den Nachweis von laut LPO I geforderten Sprachkenntnissen erforderlich sind,
 - bb) als Propädeutika für ein Unterrichtsfach erforderlich sind,

- cc) zum Erwerb vertiefter Fachkenntnisse geeignet sind,
- b) lehramtsbezogene Rhetorik- und Präsentationskurse aus dem Angebot des ZSK,
- c) lehramtsbezogene Kurse des Rechenzentrums.

(4) Für das Studium des Lehramts für Sonderpädagogik können im Rahmen der gemäß § 22 Abs.2 Nr. 4 Buchst. I LPO I nachzuweisenden 15 LP Leistungen aus folgenden Bereichen erbracht werden:

1. Weitere Module und Lehrveranstaltungen aus dem Bereich
 - a) des Faches Didaktik der Grundschule oder des Faches Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule
 - b) der Erziehungswissenschaften
 - c) der vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung
 - d) der sonderpädagogischen Fachrichtung als Qualifizierungsstudium
2. Weitere Lehrveranstaltungen zur Erlangung fachlicher und überfachlicher Schlüsselqualifikationen, insbesondere
 - a) Sprachkurse etwa aus dem Angebot des Zentrums für Sprache und Kommunikation (ZSK), sofern sie
 - aa) für den Nachweis von laut LPO I geforderten Sprachkenntnissen erforderlich sind
 - bb) zum Erweitern vertiefter Fachkenntnis geeignet sind
 - b) lehramtsbezogene Rhetorik- und Präsentationskurse aus dem Angebot des ZSK
 - c) lehramtsbezogene Kurse des Rechenzentrums
3. Leistungen für den Erwerb der Basisqualifikationen
4. Weitere Lehrveranstaltung zur Vertiefung sonderpädagogischer Fachkenntnisse aus der dritten sonderpädagogischen Studienrichtung (nicht bereits vertieft studiert und nicht bereits als Qualifizierungsstudium gewählt).
5. Weitere in § 22 Abs.2 Nr. 4 Buchst. I LPO I genannte Bereiche.“

§ 25b

Erziehungswissenschaften

(1) Für das Studium aller Lehrämter sind im Fach Erziehungswissenschaften 35 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

EWS - Teilfach Allgemeine Pädagogik

EWS - Teilfach Schulpädagogik

EWS - Teilfach Psychologie.

(2) Für das Studium der Lehrämter an Grundschulen und Mittelschulen sowie für das Studium des Lehramts für Sonderpädagogik sind aus den Bereichen Gesellschaftswissenschaften und Theologie bzw. Philosophie mindestens 8 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss folgender Module bzw. Lehrveranstaltungen:

- a) mindestens eine Lehrveranstaltung (3 LP) aus EVR-EWS-M 20, wenn der Bereich Evangelische Religionslehre gewählt wurde und, wenn Volkskunde als Wahlpflichtfach im Bereich Gesellschaftswissenschaften gewählt wurde, mindestens die Einführungsveranstaltung (3 LP) aus VKW-EWS-M50;

- b) EVR-EWS-M 20 (5 LP), wenn Evangelische Religionslehre als Unterrichtsfach oder im Rahmen der Didaktik der Grundschule oder der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule gewählt wurde.
- (3) Die universitäre Gesamtnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der in Abs. 1 genannten Module.
- (4) ¹Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich. ²Für Prüfungen im Fach Evangelische Religionslehre gilt § 41 Abs. 5 entsprechend.

§ 26

Didaktik der Grundschule

- (1) ¹Für das Studium des Lehramts an Grundschulen sind im Fach Didaktik der Grundschule 70 LP nachzuweisen, darunter

- a) aus dem Bereich Grundschulpädagogik und -didaktik mindestens 28 LP, darunter der erfolgreiche Abschluss der Module

GPD-M 01
 GPD-M 02
 GPD-M 03
 GPD-M 04
 GPD-M 05
 GPD-M 06
 GPD-M 07;

das Modul GPD-M 03 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls GPD-M 01 oder GPD-M 02 absolviert werden; für Studierende des Didaktikfaches Naturwissenschaft und Technik entfällt das Vertiefungsseminar im Umfang von 3 LP grundsätzlich im Modul GPD-M 05 und ausnahmsweise im Modul GPD-M 07, wenn sie das Unterrichtsfach Deutsch gewählt haben;

- b) aus dem Bereich der Didaktik der Fächer Deutsch, Mathematik und Musik oder Kunst oder Sport, mindestens 9 LP pro Fach, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

DEU-M 420 Basismodul Fachdidaktik Deutsch (Dritteldidaktik) (6 LP) und DEU-M 430 Vertiefungsmodul Fachdidaktik Deutsch (7 LP) im Fach Deutsch, wobei das Modul DEU-M 430 erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls DEU-M 420 absolviert werden kann, MAT-LA-FG im Fach Mathematik sowie MUS-LA-K01, MUS-LA-K02 und MUS-LA-K03 im Fach Musik oder KUN-LA-M 01 im Fach Kunst oder SPO-LA-M 01 im Fach Sport.

²Der in Satz 1 genannte Bereich Musik oder Kunst oder Sport kann durch das Didaktikfach Naturwissenschaft und Technik ersetzt werden; das Nähere regelt § 27a. ³Wird ein in Satz 1 Buchst. b) genanntes Fach als Unterrichtsfach gewählt, ist im Rahmen der Didaktik der Grundschule eines der in § 4 Abs. 2 genannten Fächer mit Ausnahme der Fächer Biologie, Chemie und Physik zu wählen; es kann nicht dasselbe Fach gewählt werden. ⁴Die in diesen Fächern zu erbringenden 9 LP sind durch den erfolgreichen Abschluss des folgenden Moduls / der folgenden Module nachzuweisen:

ENFDNV-M 12 und ENGS-M 15 im Fach Englisch oder
GES-LA-M 22 im Fach Geschichte oder
EVR-GS DD- M 13, EVR-GS DD- M 14 und EVR- GS DD- M 15 im Fach Evangelische
Religionslehre oder
KaR-LA-B-RD und KaR-LA-A-RD1 im Fach Katholische Religionslehre oder
DaZ-M 01 im Fach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache.

⁴Werden die Fächer Mathematik oder Deutsch ersetzt, ist die Wahl der Fächer Kunst, Musik und Sport nicht möglich (§ 35 Abs. 4 Satz 2 LPO I). ⁵Im Fach Kunst können Leistungspunkte gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I nur im Rahmen entsprechend gekennzeichnete Lehrveranstaltungen erworben werden; die Bekanntgabe erfolgt per Aushang. ⁶Im Fach Englisch kann im Modul ENFDNV-M 12 das Proseminar erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses Fachdidaktik absolviert werden.

- (2) ¹Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Im Rahmen der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) genannten Module DEU-M 420 und DEU-M 430 ist daher für Grundkurse, Proseminare, Seminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ³Der Studierende kann je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. ⁴Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis (§ 21 Abs. 1 und 2) gelten entsprechend.
- (3) ¹Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ergibt sich aus § 16. ²Abweichend hiervon ist
- a) im Didaktikfach Musik sind erfolgreich absolvierte Prüfungen in Gesang und Instrumentalspiel einmal wiederholbar;
 - b) in den Didaktikfächern
Englisch
Kunst
Sport
jede nicht bestandene Prüfung nur einmal wiederholbar.
- (4) ¹Bei der Ermittlung der Gesamtnote im Fach Didaktik der Grundschule werden die Gesamtnote des Bereichs Grundschulpädagogik zweifach und die Gesamtnoten der drei Didaktikfächer je einfach gewertet (Teiler 5); wird Naturwissenschaft und Technik (NWT) als Didaktikfach studiert, so werden bei der Ermittlung der Gesamtnote im Fach Didaktik der Grundschule die Gesamtnote des Bereichs Grundschulpädagogik zweifach, die Gesamtnote des Didaktikfaches NWT zweifach und die Gesamtnoten der zwei anderen Didaktikfächer je einfach gewertet (Teiler 6). ²Die Gesamtnoten der Bereiche Grundschulpädagogik sowie der Didaktikfächer setzen sich wie folgt zusammen:
- a) Die Gesamtnote des Bereichs Grundschulpädagogik errechnet sich aus den jeweils einfach gewichteten Noten der Module GPD-M 02, GPD-M 05 und GPD-M 07;
 - b) die Gesamtnote des Didaktikfaches Deutsch entspricht der Note des Moduls DEU-M 430;
 - c) die Gesamtnote des Didaktikfaches Mathematik entspricht der Note des Moduls MAT-LA-FG;
 - d) die Gesamtnote des Didaktikfaches Musik errechnet sich aus den gleich gewichteten Noten der Module MUS-LA-K01 und MUS-LA-K02;
 - e) die Gesamtnote des Didaktikfaches Kunst entspricht der Note des Moduls KUN-LA-M 01;
 - f) die Gesamtnote des Didaktikfaches Sport entspricht der Note des Moduls SPO-LA-M 01;

- g) *gestrichen*
 - h) *gestrichen*
 - i) die Gesamtnote des Didaktikfaches Englisch errechnet sich zu 60 % aus der Note des Moduls ENFDNV-M 12 und zu 40 % aus der Note des Moduls ENGS-M 15;
 - j) die Gesamtnote des Didaktikfaches Geschichte entspricht der Note des Moduls GES-LA-M22;
 - k) *gestrichen*
 - l) die Gesamtnote des Didaktikfaches Katholische Religionslehre errechnet sich aus der einfach gewichteten Note des Moduls KaR-LA-B-RD und der doppelt gewichteten Note des Moduls KaR-LA-A-RD1;
 - m) die Gesamtnote des Didaktikfaches Evangelische Religionslehre errechnet sich aus den gleich gewichteten Noten der Module EVR-GS DD-M 13 und EVR-GS DD-M 14;
 - n) die Gesamtnote des Didaktikfaches Didaktik des Deutschen als Zweitsprache entspricht der Note des Moduls Daz-M 01.
- (5) ¹Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich. ²Für die Einsichtnahme im Fach Evangelische Religionslehre gilt § 41 Abs. 5, für die Einsichtnahme im Fach Geschichte gilt § 33 Abs. 4, für die Einsichtnahme im Fach Kunst gilt § 36 Abs. 5, für die Einsichtnahme im Fach Katholische Religion gilt § 42 Abs. 4 entsprechend.

§ 27

Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule

- (1) ¹Für das Studium des Lehramts an Mittelschulen sind im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule 70 LP nachzuweisen, darunter
1. aus jedem Fach der gewählten Fächergruppe mindestens 17 LP, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:
 - a) wenn eine Fächergruppe mit Deutsch gewählt wird
 - DEU-M 420 Basismodul Fachdidaktik Deutsch (Dritteldidaktik) (6 LP), DEU-M 430 Vertiefungsmodul Fachdidaktik Deutsch (7 LP) und DEU-M 450 Aufbaumodul Fachdidaktik Deutsch (6 LP), wobei die Module DEU-M 430 und DEU-M 450 erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls DEU-M 420 absolviert werden können im Fach Deutsch,
 - GES-LA-M23 und GES-LA-M24 im Fach Geschichte oder
 - ARB-LA-M 01, ARB-LA-M 02 und ARB-LA-M 03 im Fach Arbeitslehre oder
 - ENFDNV-M 13, ENHS-M15 und ENHS-M 16 im Fach Englisch oder
 - DaZ-M 01 und DaZ-M 02 im Fach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache und
 - MUS-LA-D01, MUS-LA-D02 und MUS-LA-D03 oder
 - KUN-LA-M 01 und KUN-LA-M 02 im Fach Kunst oder
 - SPO-LA-M 02 und SPO-LA-M 03 im Fach Sport oder
 - EVR-HS DD-M 16, EVR-HS DD-M 17 und EVR-HS DD-M 18 im Fach Evangelische Religionslehre oder
 - KaR-LA-B-RD, KaR-LA-A-RD1 und KaR-LA-A-RD2 im Fach Katholische Religionslehre;

b) wenn eine Fächergruppe mit Mathematik gewählt wird

MAT-LA-FE, MAT-LA-FGyRH und MAT-LA-FH im Fach Mathematik,

ARB-LA-M 01, ARB-LA-M 02 und ARB-LA-M 03 im Fach Arbeitslehre oder

ENFDNV-M 13, ENHS-M15 und ENHS-M 16 im Fach Englisch oder

DaZ-M 01 und DaZ-M 02 im Fach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache und

MUS-LA-D01, MUS-LA-D02 und MUS-LA-D03 oder

KUN-LA-M 01 und KUN-LA-M 02 im Fach Kunst oder

SPO-LA-M 02 und SPO-LA-M 03 im Fach Sport oder

EVR-HS DD-M 16, EVR-HS DD-M 17 und EVR-HS DD-M 18 im Fach Evangelische Religionslehre oder

KaR-LA-B-RD, KaR-LA-A-RD1 und KaR-LA-A-RD2 im Fach Katholische Religionslehre;

c) wenn eine Fächergruppe mit Naturwissenschaft und Technik (§ 27a) gewählt wird,

die in § 27a Abs. 3 Satz 4 genannten Module,

MAT-LA-FE, MAT-LA-FGyRH und MAT-LA-FH im Fach Mathematik und

DEU-M 420 Basismodul Fachdidaktik Deutsch (Dritteldidaktik) (6 LP), DEU-M 430

Vertiefungsmodul Fachdidaktik Deutsch (7 LP) und DEU-M 450 Aufbaumodul

Fachdidaktik Deutsch (6 LP) im Fach Deutsch, wobei die Module DEU-M 430 und DEU-M 450 erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls DEU-M 420 absolviert werden können oder

ARB-LA-M 01, ARB-LA-M 02 und ARB-LA-M 03 im Fach Arbeitslehre oder

MUS-LA-D01, MUS-LA-D02 und MUS-LA-D03 oder

KUN-LA-M 01 und KUN-LA-M 02 im Fach Kunst oder

SPO-LA-M 02 und SPO-LA-M 03 im Fach Sport oder

EVR-HS DD-M 16, EVR-HS DD-M 17 und EVR-HS DD-M 18 im Fach Evangelische Religionslehre oder

KaR-LA-B-RD, KaR-LA-A-RD1 und KaR-LA-A-RD2 im Fach Katholische Religionslehre;

2. aus dem Teilbereich Hauptschulpädagogik und -didaktik mindestens 4 LP, darunter mindestens 2 LP aus der Pädagogik/Psychologie des Teilbereichs .

3. ¹Aus dem Bereich Berufsorientierung drei LP. ²Im Fall der Wahl von Arbeitslehre als Unterrichtsfach gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 Satz 1 LPO I entfällt dieser Nachweis gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e LPO I.

²Im Fach Kunst können Leistungspunkte gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I nur im Rahmen entsprechend gekennzeichnete Lehrveranstaltungen erworben werden; die Bekanntgabe erfolgt per Aushang. ³Im Fach Englisch kann im Modul ENHS-M 15 der Kurs GLC B erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses GLC A absolviert werden; im Modul ENFDNV-M 13 kann das Proseminar erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses Fachdidaktik absolviert werden.⁴Im Fach Geschichte kann das Modul GES-LA-M24 erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls GES-LA-M23 absolviert werden.

(2) ¹Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Im Rahmen der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) und Buchst. c) genannten Module DEU-M 420, DEU-M 430 und DEU-M 450 ist daher für Grundkurse, Proseminare, Seminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ³Der Studierende kann je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus

triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. ⁴Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis (§ 21 Abs. 1 und 2) gelten entsprechend.

- (3) ¹Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ergibt sich aus § 16. ²Abweichend hiervon ist
- a) im Didaktikfach Musik sind erfolgreich absolvierte Prüfungen in Gesang und Instrumentalspiel einmal wiederholbar;
 - b) in den Didaktikfächern
Englisch
Kunst
Sport
jede nicht bestandene Prüfung nur einmal wiederholbar.
- (4) ¹Bei der Ermittlung der Gesamtnote im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule werden die Gesamtnote des Bereichs Hauptschulpädagogik einfach und die Gesamtnoten der drei Didaktikfächer je dreifach gewertet (Teiler 10); wird Naturwissenschaft und Technik (NWT) als Didaktikfach studiert, so werden bei der Ermittlung der Gesamtnote im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule die Gesamtnote des Bereichs Hauptschulpädagogik einfach, die Gesamtnote des Didaktikfachs NWT neunfach und die Gesamtnoten der zwei anderen Didaktikfächer je dreifach gewertet (Teiler 16). ²Die Gesamtnoten der Bereiche Hauptschulpädagogik sowie der Didaktikfächer setzen sich wie folgt zusammen:
- a) Die Gesamtnote des Didaktikfaches Deutsch entspricht dem Durchschnitt der 2-fach gewichteten Note des Moduls DEU-M 430 und der 1-fach gewichteten Note des Moduls DEU-M 450;
 - b) die Gesamtnote des Didaktikfaches Mathematik errechnet sich aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Module MAT-LA-FE, MAT-LA-FGyRH;
 - c) die Gesamtnote des Didaktikfaches Englisch errechnet sich zu 50 % aus der Note des Moduls ENFDNV-M 13, zu 20 % aus der Note des Moduls ENHS 15 und zu 30 % aus der Note des Moduls ENHS-M 16;
 - d) die Gesamtnote des Didaktikfaches Geschichte errechnet sich aus der Note des Moduls GES-LA-M23 zu 40 % und der Note des Moduls GES-LA-M24 zu 60 %;
 - e) *gestrichen*
 - f) *gestrichen*
 - g) *gestrichen*
 - h) die Gesamtnote des Didaktikfaches Arbeitslehre errechnet sich aus den gleich gewichteten Noten der Module ARB-LA-M 01, ARB-LA-M 02 und ARB-LA-M 03;
 - i) die Gesamtnote des Didaktikfaches Musik errechnet sich aus den gleich gewichteten Noten der Module MUS-LA-D01 und MUS-LA-D02;
 - j) die Gesamtnote des Didaktikfaches Kunst entspricht der Note des Moduls KUN-LA-M 01;
 - k) die Gesamtnote des Didaktikfaches Sport errechnet sich aus den gleich gewichteten Noten der Module SPO-LA-M 02 und SPO-LA-M 03;
 - l) die Gesamtnote des Didaktikfaches Katholische Religionslehre errechnet sich aus der einfach gewichteten Note des Moduls KaR-LA-B-RD und der jeweils doppelt gewichteten Noten der Module KaR-LA-A-RD1 und KaR-LA-A-RD2;

- m) die Gesamtnote des Didaktikfaches Evangelische Religionslehre errechnet sich aus den gleich gewichteten Noten der Module EVR-HS DD-M 16, EVR-HS DD-M 17 und EVR-HS DD-M 18;
- n) die Gesamtnote des Didaktikfaches Didaktik des Deutschen als Zweitsprache errechnet sich aus den gleich gewichteten Noten der Module DaZ-M 01 und DaZ-M 02.
- (5) ¹Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich. ²Für die Einsichtnahme im Fach Evangelische Religionslehre gilt § 41 Abs. 5, für die Einsichtnahme im Fach Geschichte gilt § 33 Abs. 4, für die Einsichtnahme im Fach Kunst gilt § 36 Abs. 5, für die Einsichtnahme im Fach Katholische Religionslehre gilt § 42 Abs. 4 entsprechend.

§ 27a

Naturwissenschaft und Technik

- (1) ¹Das Fach Naturwissenschaft und Technik (NWT) ist als ein Didaktikfach im Rahmen der Fächer Didaktik der Grundschule und Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule wählbar (§§ 35 Abs. 3 und 37 Abs. 3 LPO I).
- (2) Im Didaktikfach Naturwissenschaft und Technik sind
- a) im Rahmen der Fächer Didaktik der Grundschule 24 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss der Module
- NWT-01 Fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Basismodul (12 LP, 12 SWS)
 - NWT-02 Fächerverbindendes Modul (6 LP, 6 SWS)
 - NWT-GS03 Fachwissenschaftliches, fachdidaktisches und fächerverbindendes Aufbaumodul (6 LP, 5 SWS)
- b) im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule 28 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss der Module
- NWT-01, Fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Basismodul (12 LP, 12 SWS)
 - NWT-02 Fächerverbindendes Modul (6 LP, 6 SWS)
 - MWT-MS03 Fachwissenschaftliches, fachdidaktisches und fächerverbindendes Aufbaumodul (10 LP, 9 SWS).
- (3) In den einzelnen unter Abs. 2 genannten Modulen sind jeweils folgende Leistungen zu erbringen, womit zugleich die Anforderungen des § 36 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 Nr. 7 sowie des § 38 Abs. 1 Nr. 1c und Abs. 2 Nr. 5 LPO I erfüllt werden:

Modulkürzel	Teilnahmevoraussetzung für das Modul/ Konsekutivität	Modulbestandteile/ Lehrveranstaltungsform	Studienleistungen (Pflichtleistungen)	Art und Dauer der Modulprüfung (Prüfungsleistungen)	LP
NWT-01		NWT01.1	Anwesenheitspflicht	Klausur	12

		Theorie-Praxis-Seminar	Experimentportfolio (mit Übungsaufgaben)	135-180 Minuten	
		NWT-01.2 Theorie-Praxis-Seminar	Anwesenheitspflicht Experimentportfolio (mit Übungsaufgaben)	<i>Oder</i> 3 Klausuren je 45-60 Minuten	
		NWT-01.3 Theorie-Praxis-Seminar	Anwesenheitspflicht Experimentportfolio (mit Übungsaufgaben)		
NWT-02		NWT-02.1 Vorlesung	Übungsaufgaben	Portfolio 4 Wochen	6
		NWT-02.2 Theorie-Praxis-Seminar	Anwesenheitspflicht	15-20 Seiten	
		NWT-02.3 Theorie-Praxis-Seminar	Anwesenheitspflicht		
NWT-GS03	NWT-01 und Vorlesung aus NWT-02 (NWT-02.1)	NWT-GS03.1 Theorie-Praxis-Seminar	Anwesenheitspflicht Experimentportfolio (mit Übungsaufgaben)	Seminararbeit 4 Wochen 20-25 Seiten	6
		NWT-GS03.2 Theorie-Praxis-Seminar	Planung, Durchführung und Reflexion einer Unterrichtseinheit		
NWT-MS03	NWT-01 und Vorlesung aus NWT-02 (NWT-02.1)	NWT-MS03.1 Theorie-Praxis-Seminar	Anwesenheitspflicht Experimentportfolio (mit Übungsaufgaben)	Seminararbeit 4 Wochen 20-25 Seiten	10
		NWT-MS03.2 Theorie-Praxis-Seminar	Anwesenheitspflicht Experimentportfolio (mit Übungsaufgaben)		
		NWT-MS03.3 Theorie-Praxis-Seminar	Anwesenheitspflicht Experimentportfolio (mit Übungsaufgaben)		
		NWT-MS03.4 Theorie-Praxis-Seminar	Planung, Durchführung und Reflexion einer Unterrichtseinheit		

(4) Konsekutivität

Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

- a) Im Rahmen der Fächer Didaktik der Grundschule kann das Modul NWT-GS03 erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls NWT-01 sowie nach erfolgreichem Abschluss der Vorlesung aus Modul NWT-02 absolviert werden.
- b) Im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule kann das Modul NWT-MS03 erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls NWT-01 sowie nach erfolgreichem Abschluss der Vorlesung aus Modul NWT-02 absolviert werden.

(5) Mitwirkung der Studierenden

¹Entsprechend dem Veranstaltungsformat des Theorie-Praxis-Seminars beinhalten alle Lehrveranstaltungen einen laborpraktischen Anteil von hoher Sicherheitsrelevanz. ²In den genannten Seminaren werden notwendige Grundlagen für die sichere Durchführung biologischer, chemischer und physikalischer Experimente gelegt. ³Die erfolgreiche Vermittlung der in den Theorie-Praxis-Seminaren zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt daher die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ⁴Im Rahmen der in Abs. 3 genannten Module ist daher für sämtliche Theorie-Praxis-Seminare eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ⁵Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung 15% der Unterrichtszeit aus nicht zu vertretenden Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. ⁶Wird diese Anzahl an Fehlzeiten überschritten, kann in der Regel keine Teilnahme an der Modulprüfung erfolgen und können in der Regel keine Leistungspunkte für diese Lehrveranstaltung vergeben werden, es sei denn die Fehlstunden werden durch entsprechende kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen ausgeglichen. ⁷Ob eine solche Kompensation möglich ist und auf welche Weise, bestimmt der für die Veranstaltung verantwortliche Dozent oder die Dozentin. ⁸Es können maximal weitere 10% entschuldigte Fehlzeit ausgeglichen werden. ⁹Können aus fachlich-didaktischen Gründen keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt werden, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig und es erfolgt keine Zulassung zur Modulprüfung. ¹⁰Werden mehr als die in Satz 5 und 8 genannte Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ¹¹Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden. ¹²Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis gelten entsprechend.

- (6) ¹Wird NWT im Rahmen des Faches Didaktik der Grundschule gewählt, reduzieren sich die im Rahmen des Moduls Grundschulpädagogik GPD-M05 zu erbringenden Leistungen um 3 LP (Vertiefungsseminar aus GPD-M05 ist nicht zu absolvieren).
- (7) ¹Wird innerhalb der Didaktik der Grundschule das Fach Didaktik der Naturwissenschaft und Technik gewählt, so kann als Unterrichtsfach im Sinn des § 35 Abs. 1 LPO I nicht eines der Fächer Biologie, Chemie oder Physik gewählt werden. ²Wird als Unterrichtsfach eines der Fächer Biologie, Chemie oder Physik gewählt, so kann innerhalb der Didaktik der Grundschule gemäß § 35 Abs. 3 LPO I nicht das Fach Didaktik der Naturwissenschaft und Technik gewählt werden. ³Wird als Unterrichtsfach Deutsch oder Mathematik gewählt, so kann stattdessen innerhalb der Didaktik der Grundschule auch das Fach Didaktik der Naturwissenschaft und Technik gewählt werden. ⁴Im Übrigen wird auf die Regelungen in § 35 LPO I verwiesen.
- (8) ¹Wird innerhalb der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 LPO I das Fach Didaktik der Naturwissenschaft und Technik gewählt, so kann als Unterrichtsfach im Sinn des § 37 Abs. 1 Satz 1 LPO I nicht eines der Fächer Biologie, Chemie

oder Physik gewählt werden. ²Wird als Unterrichtsfach eines der Fächer Biologie, Chemie oder Physik gewählt, so kann innerhalb der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule das Fach Didaktik der Naturwissenschaft und Technik nicht gewählt werden. ³Wird als Unterrichtsfach eines der Fächer Musik, Kunst, Sport, Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre gewählt, so kann stattdessen innerhalb der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule auch das Fach Didaktik der Naturwissenschaft und Technik gewählt werden. ⁴Im Übrigen wird auf die Regelungen in § 37 LPO I verwiesen.

(9) Notenberechnung

Die Gesamtnote des Didaktikfaches Naturwissenschaft und Technik errechnet sich

- a) im Rahmen des Faches Didaktik der Grundschule aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Module NWT-01 und NWT-GS03,
- b) im Rahmen des Faches Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Module NWT-01 und NWT-MS03.

§ 28

Biologie

(1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Biologie sind

- a) für die Lehrämter an Grund- und Mittelschulen 54 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

BIO-LA-M 01a
BIO-LA-M 02a
BIO-LA-M 03a
BIO-LA-M 04a
BIO-LA-M 05a
BIO-LA-M 06a,

- b) für das Lehramt an Realschulen 60 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

BIO-LA-M 01b
BIO-LA-M 02b
BIO-LA-M 03b
BIO-LA-M 04b
BIO-LA-M 05b
BIO-LA-M 06b

sowie eine mehrtägige botanische oder zoologische Exkursion (2 LP),

- c) für das Lehramt Gymnasien 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

BIO-LA-M 01c
BIO-LA-M 02c
BIO-LA-M 03c
BIO-LA-M 04c
BIO-LA-M 05c

BIO-LA-M 06c

BIO-LA-M 07c

sowie eine mehrtägige botanische oder zoologische Exkursion (2 LP).

- (2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Biologie sind
- a) für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Realschulen 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
- BIO-LA-M 08a/b
BIO-LA-M 09a/b
BIO-LA-M 10a/b,
- b) für das Lehramt an Gymnasien 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
- BIO-LA-M 08c
BIO-LA-M 09c
BIO-LA-M 10c.
- (3) ¹Die universitäre Fachnote für die fachwissenschaftlichen Leistungen ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der für die in Abs. 1 Buchst. a), b) oder c) genannten Module vergebenen Noten. ²Die universitäre Fachnote für die fachdidaktischen Leistungen ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der für die in Abs. 2 Buchst. a) oder b) genannten Module vergebenen Noten.
- (4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist an einem Einsichtstermin innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 29

Chemie

- (1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Chemie sind
- a) für die Lehrämter an Grund- und Mittelschulen 54 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
- CHE-LA-M 01
CHE-LA-M 02
CHE-LA-M 03
CHE-LA-M 04
CHE-LA-M 05
CHE-LA-M 06,
- b) für das Lehramt an Realschulen 60 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
- CHE-LA-M 07
CHE-LA-M 08
CHE-LA-M 09
CHE-LA-M 10
CHE-LA-M 11
CHE-LA-M 12,

- c) für das Lehramt Gymnasien 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

CHE-LA-M 13
CHE-LA-M 14
CHE-LA-M 15
CHE-LA-M 16
CHE-LA-M 17
CHE-LA-M 18
CHE-LA-M 19
CHE-LA-M 20
CHE-LA-M 21
CHE-LA-M 22
CHE-LA-M 23.

- (2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Chemie sind

- a) für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Realschulen 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

CHE-LA-M 24
CHE-LA-M 25 und
CHE-LA-M 26 (Grundschule) oder
CHE-LA-M 27 (Mittelschule) oder
CHE-LA-M 28 (Realschule),

- b) für das Lehramt an Gymnasien 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

CHE-LA-M 29
CHE-LA-M 30.

- (3) ¹Die universitäre Fachnote für die fachwissenschaftlichen Leistungen ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der für die in Abs. 1 Buchst. a), b) oder c) genannten Module vergebenen Noten; dabei gehen die Module CHE-LA-M 05 CHE-LA-M 11 und CHE-LA-M 17 jeweils doppelt ein. ²Die universitäre Fachnote für die fachdidaktischen Leistungen ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der für die in Abs. 2 Buchst. a) oder b) genannten Module vergebenen Noten.

- (4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist an einem Einsichtstermin innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 30

Deutsch

- (1) ¹Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Deutsch sind

- a) für die Lehrämter an Grund- und Mittelschulen 54 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

DEU-M 110 Basismodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft (8 LP)

- DEU-M 130 Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturgeschichte (9 LP)
- DEU-M 140 Vertiefungsmodul Literaturtheorie (9 LP)
- DEU-M 220 Vertiefungsmodul Ältere deutsche Literatur (Grundschule / Mittelschule) (7 LP)
- DEU-M 310 Basismodul Deutsche Sprachwissenschaft (4 LP)
- DEU-M 320 Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft 1: Diachronische Sprachwissenschaft (4 LP)
- DEU-M 330 Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft 2: Sprachsystem (6 LP)
- DEU-M 340 Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft 3: Sprachverwendung (7 LP)
- b) für das Lehramt an Realschulen 60 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
- DEU-M 110 Basismodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft (8 LP)
- DEU-M 130 Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturgeschichte (9 LP)
- DEU-M 140 Vertiefungsmodul Literaturtheorie (9 LP)
- DEU-M 150 Erweiterungsmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft (4 LP)
- DEU-M 230 Vertiefungsmodul Ältere deutsche Literatur (Realschule) (9 LP)
- DEU-M 310 Basismodul Deutsche Sprachwissenschaft (4 LP)
- DEU-M 320 Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft 1: Diachronische Sprachwissenschaft (4 LP)
- DEU-M 330 Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft 2: Sprachsystem (6 LP)
- DEU-M 340 Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft 3: Sprachverwendung (7 LP)
- c) für das Lehramt Gymnasien 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
- DEU-M 110 Basismodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft (8 LP)
- DEU-M 130 Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturgeschichte (9 LP)
- DEU-M 140 Vertiefungsmodul Literaturtheorie (9 LP)
- DEU-M 150 Erweiterungsmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft (4 LP)
- DEU-M 160 Aufbaumodul 1 Neuere deutsche Literaturwissenschaft (Wahlpflichtmodul) (12 LP) oder DEU-M 170 Aufbaumodul 2 Neuere deutsche Literaturwissenschaft (Wahlpflichtmodul) (9 LP)
- DEU-M 210 Basismodul Ältere deutsche Literatur (Gymnasium / Bachelor) (7 LP)
- DEU-M 240 Vertiefungsmodul Ältere deutsche Literatur 1: Texterschließung (Gymnasium / Bachelor) (6 LP)
- DEU-M 250 Vertiefungsmodul Ältere deutsche Literatur 2: Analyse und Interpretation (Gymnasium / Bachelor) (8 LP)
- DEU-M 310 Basismodul Deutsche Sprachwissenschaft (4 LP)
- DEU-M 320 Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft 1: Diachronische Sprachwissenschaft (4 LP)

DEU-M 330 Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft 2: Sprachsystem (6 LP)

DEU-M 340 Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft 3: Sprachverwendung (7 LP)

DEU-M 260 Aufbaumodul 1 Ältere deutsche Literatur (Wahlpflichtmodul) (12 LP) oder DEU-M 360 Aufbaumodul 1 Deutsche Sprachwissenschaft (Wahlpflichtmodul) (12 LP), wenn das Modul DEU-M 170 Aufbaumodul 2 Neuere deutsche Literaturwissenschaft gewählt wird;

DEU-M 270 Aufbaumodul 2 Ältere deutsche Literatur (Wahlpflichtmodul) (9 LP) oder DEU-M 370 Aufbaumodul 2 Deutsche Sprachwissenschaft (Wahlpflichtmodul) (9 LP), wenn das Modul DEU-M 160 Aufbaumodul 1 Neuere deutsche Literaturwissenschaft gewählt wird.

²Die Vertiefungsmodule und die Aufbaumodule werden benotet abgeschlossen. ³Der Umfang der Modulprüfungen der Vertiefungsmodule in Form von Hausarbeiten ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt. ⁴Die Modulprüfungen der Aufbaumodule in Form von Hausarbeiten haben einen Umfang von ca. 20 Seiten. ⁵Die Themen der Hausarbeiten sind so gefasst, dass an ihnen das Erreichen der Ziele des Moduls überprüft werden kann.

⁶Die Modulprüfungen der Vertiefungsmodule DEU-M 130 und DEU-M 140 beziehen sich auf Gegenstände des gesamten Moduls und finden in Form von Hausarbeiten statt; sie können deshalb frühestens im dritten Fachsemester eingereicht werden.

⁷Die mündliche Prüfung im Aufbaumodul dauert 20 Minuten; Prüfungsschwerpunkte werden so vereinbart, dass an ihnen das Erreichen der Modulziele überprüft werden kann.

(2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Deutsch sind

- a) für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Realschulen 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

DEU-M 410 Basismodul Fachdidaktik Deutsch (5 LP)

DEU-M 430 Vertiefungsmodul Fachdidaktik Deutsch (7 LP)

DEU-M 440 Praxismodul Deutsch (5 LP) (wenn das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im Fach Deutsch abgeleistet wird),

- b) für das Lehramt an Gymnasien 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

DEU-M 410 Basismodul Fachdidaktik Deutsch (5 LP)

DEU-M 430 Vertiefungsmodul Fachdidaktik Deutsch (7 LP)

DEU-M 440 Praxismodul Deutsch (5 LP) (wenn das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im Fach Deutsch abgeleistet wird).

(3) Konsekutivität

Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

- a) Neuere deutsche Literaturwissenschaft:

Das Studium der Vertiefungsmodule DEU-M 130 und DEU-M 140 und des Erweiterungsmoduls DEU-M 150 setzt den erfolgreichen Abschluss des Basismoduls DEU-M 110 voraus; das Modul DEU-M 160 oder DEU-M 170 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Module DEU-M 130 und DEU-M 140 absolviert werden.

b) Ältere deutsche Literatur:

In den Modulen DEU-M 220 und DEU-M 230 kann das Seminar zur Älteren deutschen Literatur erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars absolviert werden; die Module DEU-M 240 und DEU-M 250 setzen den erfolgreichen Abschluss des Moduls DEU-M 210 voraus; die Module DEU-M 260 und DEU-M 270 setzen den erfolgreichen Abschluss des Moduls DEU-M 250 voraus.

c) Deutsche Sprachwissenschaft:

Die Module DEU-M 320, DEU-M 330 und DEU-M 340 setzen den erfolgreichen Abschluss des Moduls DEU-M 310 voraus. Im Modul DEU-M 340 kann die Übung erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars im Modul DEU-M 320, das Seminar mit Hausarbeit erst nach dem Seminar mit Portfolio in Modul DEU-M 330 absolviert werden; die Module DEU-M 360 und DEU-M 370 setzen den erfolgreichen Abschluss des Moduls DEU-M 340 voraus.

d) Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur:

Das Studienbegleitende Praktikum im Rahmen des Moduls DEU-M 440 sowie das Vertiefungsmodul DEU-M 430 können erst nach Abschluss des Proseminars im Basismodul DEU-M 410 des jeweiligen Teilfachs absolviert werden.

- (4) ¹Die Modulprüfungen der Vertiefungsmodule DEU-M 130, DEU-M 140, DEU-M 220, DEU-M 230, DEU-M 240, DEU-M 330 und DEU-M 430 können zur Notenverbesserung im Rahmen einer anderen Lehrveranstaltung bis zum Ende des fünften Fachsemesters einmal wiederholt werden, wenn die Leistung im dritten Fachsemester erbracht worden ist. ²Die Modulprüfung des Vertiefungsmoduls DEU-M 250 kann zur Notenverbesserung im Rahmen einer anderen Lehrveranstaltung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters einmal wiederholt werden, wenn die Leistung bis zum vierten Fachsemester erbracht worden ist.
- (5) ¹Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Im Rahmen der in Abs. 1 genannten Module ist daher für Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ³Der Studierende kann je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. ⁴Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis (§ 21 Abs. 1 und 2) gelten entsprechend.
- (6) Die universitäre Gesamtnote des fachwissenschaftlichen Bereichs setzt sich aus den gleich gewichteten Noten folgender Module zusammen:
- (a) Lehramt an Grundschulen:
- Die Note des Moduls DEU-M 130 wird 25-fach gewichtet,
 - die Note des Moduls DEU-M 140 wird 25-fach gewichtet,
 - die Note des Moduls DEU-M 220 wird 25-fach gewichtet,
 - die Note des Moduls DEU-M 320 wird 18-fach gewichtet,
 - die Note des Moduls DEU-M 330 wird 18-fach gewichtet,

die Note des Moduls DEU-M 340 wird 24-fach gewichtet.

(b) Lehramt an Mittelschulen:

Die Note des Moduls DEU-M 130 wird 25-fach gewichtet,

die Note des Moduls DEU-M 140 wird 25-fach gewichtet,

die Note des Moduls DEU-M 220 wird 25-fach gewichtet,

die Note des Moduls DEU-M 320 wird 18-fach gewichtet,

die Note des Moduls DEU-M 330 wird 18-fach gewichtet,

die Note des Moduls DEU-M 340 wird 24-fach gewichtet.

(c) Lehramt an Realschulen:

Die Note des Moduls DEU-M 130 wird 25-fach gewichtet,

die Note des Moduls DEU-M 140 wird 25-fach gewichtet,

die Note des Moduls DEU-M 230 wird 25-fach gewichtet,

die Note des Moduls DEU-M 320 wird 18-fach gewichtet,

die Note des Moduls DEU-M 330 wird 18-fach gewichtet,

die Note des Moduls DEU-M 340 wird 24-fach gewichtet.

(d) Lehramt an Gymnasien:

Die Note des Moduls DEU-M 130 wird 20-fach gewichtet,

die Note des Moduls DEU-M 140 wird 20-fach gewichtet,

die Note des Moduls DEU-M 240 wird 12-fach gewichtet,

die Note des Moduls DEU-M 250 wird 18-fach gewichtet,

die Note des Moduls DEU-M 320 wird 9-fach gewichtet,

die Note des Moduls DEU-M 330 wird 9-fach gewichtet,

die Note des Moduls DEU-M 340 wird 12-fach gewichtet,

das aus den Modulen DEU-M 160, DEU-M 260 und DEU-M 360 gewählte Modul wird 50-fach gewichtet,

das gewählte Modul aus den Modulen DEU-M 170, DEU-M 270 und DEU-M 370 wird 30-fach gewichtet.

Die universitäre Gesamtnote des fachdidaktischen Bereichs entspricht der Note des Vertiefungsmoduls DEU-M 430.

- (7) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 30a

Didaktik des Deutschen als Zweitsprache (Erweiterungsfach)

Für das Erweiterungsstudium des Faches Didaktik des Deutschen als Zweitsprache ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module im Umfang von insgesamt 45 LP nachzuweisen:

DaZ-M 01 – Grundlagenmodul Deutsch als Zweitsprache (11 LP)

DaZ-M 02 – Didaktik Deutsch als Zweitsprache (10 LP)

DaZ-M 03 – Vertiefungsmodul Deutsch als Zweitsprache (12 LP)

DaZ-M 04 – Praxismodul Deutsch als Zweitsprache (5 LP)

DaZ-M 05 – Vertiefungsmodul Partnersprache (7 LP)

§ 31

Englisch

- (1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Englisch sind

- a) für die Lehrämter an Grundschulen 54 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

ENGS – M 11

ENGS – M 12

ENGS – M 13

ENGS – M 14

ENGS – M 21

ENGS – M 22,

- b) für die Lehrämter an Mittelschulen 54 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

ENHS – M 11

ENHS – M 12

ENHS – M 13

ENHS – M 14

ENHS – M 21

ENHS – M 22,

- c) für das Lehramt an Realschulen 60 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

ENRS – M 11

ENRS – M 12

ENRS – M 13

ENRS – M 14

ENRS – M 21

ENRS – M 22,

- d) für das Lehramt Gymnasien 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

ENGYM – M 11

ENGYM – M 12

ENGYM – M 13

ENGYM – M 14

ENGYM – M 21

ENGYM – M 22

ENGYM – M 23

ENGYM – M 31

ENGYM – M 32 (A : AMST – M 32 oder B : BRST – M 32 oder C : ENLING – M 32).

- (2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Englisch sind

- a) für die Lehramter an Grund-, Mittel- und Realschulen 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss des Moduls

ENFDNV – M 11,

- b) für das Lehramt an Gymnasien 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss des Moduls

ENFDGYM – M 11.

- (3) Konsekutivität

Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

Im Modul ENGYM-M 11 kann der Kurs GLC B erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses GLC A absolviert werden;

im Modul ENGYM-M 12 können die Vorlesungen erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses Sprachwissenschaft absolviert werden;

das Modul ENGYM-M 22 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses Sprachwissenschaft aus dem Modul ENGYM-M 12 absolviert werden;

das Modul ENGYM-M 23 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses Sprachpraxis aus dem Modul ENGYM-M 13 absolviert werden;

die Module ENGYM-M 21 und ENGYM-M 31 können erst nach erfolgreichem Abschluss des Basismoduls ENGYM-M 11 absolviert werden;

der Kurs Academic Writing im Modul ENGYM-M 31 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses GLC C (aus ENGYM-M 21) absolviert werden;

die Hauptseminare im Modul ENGYM-M 32A können erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ENGYM-M 13 sowie des amerikanistischen Proseminars aus dem Vertiefungsmodul ENGYM-M23 absolviert werden;

die Hauptseminare im Modul ENGYM-M 32B können erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ENGYM-M 13 sowie des anglistischen Proseminars aus dem Vertiefungsmodul ENGYM-M23 absolviert werden;

die Hauptseminare im Modul ENGYM-M 32C können erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ENGYM-M 12 sowie des linguistischen Proseminars aus dem Vertiefungsmodul ENGYM-M22 absolviert werden;

das Seminar Cultural Studies im Modul ENGYM-M32 A kann erst nach erfolgreichem Abschluss der amerikanistischen Kurse des Moduls ENGYM-M14 absolviert werden;

das Seminar Cultural Studies im Modul ENGYM-M32 B kann erst nach erfolgreichem Abschluss der anglistischen Kurse des Moduls ENGYM-M14 absolviert werden;

die Seminare im Modul ENFDGYM-M11 können erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses Fachdidaktik absolviert werden;

im Modul ENRS-M 11 kann der Kurs GLC B erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses GLC A absolviert werden;

im Modul ENRS-M 12 können die Vorlesungen erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses Sprachwissenschaft absolviert werden;

das Modul ENRS-M 21 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ENRS-M 11 absolviert werden;

der Kurs Text Analysis im Modul ENRS-M 22 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ENRS-M 12 absolviert werden;

im Modul ENRS-M 22 können der Kurs Review English Literature erst nach der anglistischen Veranstaltung und der Kurs Review American Literature erst nach der amerikanistischen Veranstaltung aus dem Basismodul Literaturwissenschaft absolviert werden;

im Modul ENHS-M 11 kann der Kurs GLC B erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses GLC A absolviert werden;

im Modul ENHS-M 12 können die Vorlesungen erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses Sprachwissenschaft absolviert werden;

das Modul ENHS-M 21 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ENHS-M 11 absolviert werden;

der Kurs Text Analysis im Modul ENHS-M 22 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ENHS-M 12 absolviert werden;

die anglistische oder amerikanistische Lehrveranstaltung im Modul ENHS-M 22 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ENHS-M 13 absolviert werden und muss den im Modul ENHS-M 13 nicht gewählten Kulturraum abdecken;

im Modul ENFDNV-M 11 sind die Veranstaltungen in der angegebenen Reihenfolge a) bis d) zu absolvieren;

im Modul ENGS-M 11 kann der Kurs GLC B erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses GLC A absolviert werden;

im Modul ENGS-M 12 können die Vorlesungen erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses Sprachwissenschaft absolviert werden;

das Modul ENGS-M 21 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ENGS-M 11 absolviert werden;

der Kurs Text Analysis im Modul ENGS-M 22 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ENGS-M 12 absolviert werden;

die anglistische oder amerikanistische Lehrveranstaltung im Modul ENGS-M 22 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ENGS-M 13 absolviert werden und muss den im Modul ENGS-M 13 nicht gewählten Kulturraum abdecken;

im Modul ENFDNV-M 11 sind die Veranstaltungen in der angegebenen Reihenfolge a) bis d) zu absolvieren;

im Modul ENHS-M 15 kann der Kurs GLC B erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses GLC A absolviert werden;

im Modul ENFDNV-M 13 kann das Proseminar erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses Fachdidaktik absolviert werden;

im Modul ENFDNV-M 12 kann das Proseminar erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses Fachdidaktik absolviert werden.

- (4) ¹Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der

Studierenden voraus. ²Im Rahmen der in Abs. 1 genannten Module ist daher für Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ³Der Studierende kann je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. ⁴Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis (§ 21 Abs. 1 und 2) gelten entsprechend.

(5) ¹Die universitäre Gesamtnote des fachwissenschaftlichen Bereichs setzt sich wie folgt zusammen:

- a) für das Lehramt an Grundschulen zählen die Noten der Module ENGS-M 12, ENGS-M 13, ENGS-M 14 und ENGS-M 22 jeweils 15 % sowie die Noten der Module ENGS-M 11 und ENGS-M 21 jeweils 20 %;
- b) für das Lehramt an Mittelschulen zählen die Note des Moduls ENHS-M 22 10 %, die Noten der Module ENHS-M 12, ENHS-M 13 und ENHS-M 14 jeweils 15 %, die Note des Moduls ENHS-M 11 20 % und die Note des Moduls ENHS-M 21 25 %;
- c) für das Lehramt an Realschulen zählen die Noten des Moduls ENRS-M 22 10 %, die Noten der Module ENRS-M 12, ENRS-M 13, und ENRS-M 14 jeweils: 15 %, die Note des Moduls ENRS-M 11 20 % und die Note des Moduls ENRS – M 21 25%;
- d) für das Lehramt an Gymnasien zählen die die Note des Moduls ENGYM-M 31 5 %, die Noten der Module ENGYM-M 12, ENGYM -M 13, ENGYM-M 14, ENGYM-M 22 und ENGYM-M 23 jeweils 10 %, die Noten der Module ENGYM-M 11, ENGYM-M 21 und ENGYM-M 32 jeweils 15 %.

²Die universitäre Gesamtnote des fachdidaktischen Bereichs entspricht

- a) für das Lehramt an Grund-, Mittel- und Realschulen der Note des Moduls ENFDNV-M 11,
- b) für das Lehramt an Gymnasien der Note des Moduls ENFDGYM-M 11.

(6) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 32

Französisch

(1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im Unterrichtsfach Französisch (Realschule) oder im vertieft studierten Fach Französisch (Gymnasium) sind

a) für das Lehramt an Realschulen der erfolgreiche Abschluss der folgenden Module im Umfang von 60 LP nachzuweisen

- FRA-SP-M01 Basismodul Französische Sprachpraxis 1 (12 LP, 6 SWS)
- FRA-SP-M02 Basismodul Französische Sprachpraxis 2 (12 LP, 6 SWS)
- FRA-SP-M03 Aufbaumodul Französische Sprachpraxis (12 LP, 6 SWS)
- FRA-SW-RE-M01 Basismodul Französische Sprachwissenschaft / Lehramt Realschule (8 LP, 5 SWS)
- FRA-LW-RE-M01 Basismodul Französische Literaturwissenschaft / Lehramt Realschule (8 LP, 5 SWS)
- FRA-KW-RE-M01 Basismodul Französische Kulturwissenschaft / Lehramt Realschule (8 LP, 5 SWS);

b) für das Lehramt Gymnasien der erfolgreiche Abschluss der folgenden Module im Umfang von 92 LP nachzuweisen

- FRA-SP-M01 Basismodul Französische Sprachpraxis 1 (12 LP, 6 SWS)
- FRA-SP-M02 Basismodul Französische Sprachpraxis 2 (12 LP, 6 SWS)
- FRA-SP-M03 Aufbaumodul Französische Sprachpraxis (12 LP, 6 SWS)
- FRA-SW-M01A Basismodul Französische Sprachwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS)
- FRA-SW-M01B Basismodul Französische Sprachwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3 SWS)
- FRA-LW-M01A Basismodul Französische Literaturwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS)
- FRA-LW-M01B Basismodul Französische Literaturwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3 SWS)
- FRA-KW-M01A Basismodul Französische Kulturwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS)
- FRA-KW-M01B Basismodul Französische Kulturwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3 SWS)
- FRA-SW-M02 Aufbaumodul Französische Sprachwissenschaft (8 oder 12 LP, 4 SWS)
- FRA-LW-M02 Aufbaumodul Französische Literaturwissenschaft (8 oder 12 LP, 4 SWS).

Sofern in den Basismodulen verschiedene SWS ausgewiesen sind, bestimmt sich die konkrete Zahl danach, in welchem der Module die Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten absolviert wird. Die Übung ist nur in einem der drei Module zu absolvieren, für dieses Modul sind dann 3 SWS vorgesehen.

Für das Aufbaumodul, in welchem die Vorlesung absolviert wird, werden 12 LP festgesetzt. Für das andere Aufbaumodul (ohne Vorlesung) werden 8 LP vergeben.

(2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach Französisch (Realschule) oder im vertieft studierten Fach Französisch (Gymnasium) sind der erfolgreiche Abschluss folgender Module im Umfang von 10 LP nachzuweisen

- FRA-DID-M01 Basismodul Französisch Fachdidaktik (5 LP, 4 SWS)
- FRA-DID-M03 Aufbaumodul Französisch Fachdidaktik (5 LP, 4 SWS)

(3) In den einzelnen unter Abs. 1 und Abs. 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulname	Teilnahmevoraussetzung für das Modul/Konsequenzregeln	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen (Pflichtleistungen)	Art und Dauer der Modulprüfung	LP
FRA-SP-M01		FRA-SP-M01.1 Übung	Klausur	Klausur (90 Minuten)	12
		FRA-SP-M01.2. Übung			
FRA-SP-M02	FRA-SP-M01.1 für FRA-SP-M02.1	FRA-SP-M02.1 Übung	Klausur	Klausur (60 Minuten)	12
		FRA-SP-M02.2 Übung			

FRA-SP-M03		FRA-SP-M03.1 Übung		Klausur (90 Minuten)	12
		FRA-SP-M03.2 Übung	Klausur		
		FRA-SP-M03.3 Übung (Wahlpflicht)	Klausur		
		FRA-SP-M03.4 Übung (Wahlpflicht)			
FRA-SW-M01A		FRA-SW-M01A.1 Vorlesung		Klausur (120 Minuten)	7
		FRA-SW-M01A.2 Übung			
		FRA-SW-M01A.3 Übung	Klausur		
FRA-SW-M01B		FRA-SW-M01B.1 Proseminar	Vortrag (über das Thema der Hausarbeit), regelmäßige Teilnahme	Hausarbeit (10 Seiten)	5
		FRA-SW-M01B.2 Übung			
FRA-LW-M01A		FRA-LW-M01A.1 Vorlesung		Klausur (120 Minuten)	7
		FRA-LW-M01A.2 Übung			
FRA-LW-M01B		FRA-LW M01B.1 Proseminar	Vortrag (über das Thema der Hausarbeit), regelmäßige Teilnahme	Hausarbeit (10 Seiten)	5

		FRA-LW-M01B.2 Übung			
FRA-KW-M01A		FRA-KW-M01A.1 Vorlesung		Klausur (90 Minuten)	7
		FRA-KW-M01A.2 Übung	Klausur		
FRA-KW-M01B		FRA-KW-M01B.1 Proseminar	Vortrag (über das Thema der Hausarbeit), regelmäßige Teilnahme	Hausarbeit (10 Seiten)	5
		FRA-KW-M01B.2 Übung			
FRA-SW-M02	FRA-SW-M01B.1 für FRA-SW-M02.2	FRA-SW-M02.1 Vorlesung	Klausur	Hausarbeit (20 Seiten)	8 oder 12
		FRA-SW-M02.2 Hauptseminar	Vortrag (über das Thema der Hausarbeit)		
FRA-LW-M02	FRA-LW-M01B.1 für FRA-LW-M02.2	FRA-LW-M02.1 Vorlesung	Klausur	Hausarbeit (20 Seiten)	8 oder 12
		FRA-LW-M02.2 Hauptseminar	Vortrag (über das Thema der Hausarbeit)		
FRA-SW-RE-M01		FRA-SW-RE-M01.1 Übung	Klausur	Hausarbeit (8 Seiten)	8
		FRA-SW-RE-M01.2 Übung			
		FRA-SW-RE-M01.3 Proseminar	Vortrag (über das Thema der Hausarbeit, regelmäßige Teilnahme)		
		FRA-LW-REM01.1 Übung	Klausur	Hausarbeit (8 Seiten)	8

FRA-LW-RE-M01		FRA-LW-RE-M01.2 Proseminar	Vortrag (über das Thema der Hausarbeit, regelmäßige Teilnahme)		
FRA-KW-RE-M01		FRA-KW-RE-M01.1 Vorlesung		Klausur (8 Seiten)	8
		FRA-KW-RE-M01.2 Übung	Klausur		
FRA-DID-M01		FRA-DID-M01.1 Vorlesung/Übung		Klausur (90 Minuten)	5
		FRA-DID-M01.2 Übung			
		FRA-DID-M01.3 Übung	Schriftliche Beiträge		
FRA-DID-M03		FRA-DID-M03.1 Übung		Klausur (90 Minuten)	5
		FRA-DID-M03.1 Übung (Wahlpflicht)			
		FRA-DID-M03.1 Übung (Wahlpflicht)			

(4) Konsekutivität:

Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

Der Cours de langue française II des Moduls FRA-SP-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Cours de langue française I des Moduls FRA-SP-M01 absolviert werden;

das Hauptseminar des Moduls FRA-SW-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars des Moduls FRA-SW-M01B absolviert werden;

das Hauptseminar des Moduls FRA-LW-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars des Moduls FRA-LW-M01B absolviert werden.

(5) Mitwirkung der Studierenden

¹Die erfolgreiche Vermittlung der in den Proseminaren zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Im Rahmen der in Abs. 3 genannten Module ist daher für die Proseminare (drei Veranstaltungen im Lehramt an Gymnasien und zwei Veranstaltungen im Lehramt an Realschulen) eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ³Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldigt und

zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. ⁴Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis gelten entsprechend.

- (6) ¹Prüfungen in den sprachpraktischen Modulen FRA-SP M02 und FRA-SP-M03 werden in französischer Sprache abgelegt. ²Studienleistungen in den sprachpraktischen Modulen FRA-SP-M01 bis FRA-SP-M03 können in französischer Sprache abgelegt werden. ³Dies wird den Studierenden jeweils spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

(7) Notenberechnung

¹Die universitäre Gesamtnote des fachwissenschaftlichen Bereichs

a) für das Lehramt an Realschulen ergibt sich aus dem Durchschnitt (Teiler 6) der wie folgt gewichteten Noten folgender Module:

- FRA-SP-M03 (1-fach)
- FRA-SW-RE-M01 (2-fach)
- FRA-LW-RE-M01 (2-fach)
- FRA-KW-RE-M01 (1-fach),

b) für das Lehramt an Gymnasien ergibt sich aus dem Durchschnitt (Teiler 6) der wie folgt gewichteten Noten folgender Module:

- FRA-SP-M03 (1-fach)
- FRA-KW-M01B (1-fach).
- FRA-SW-M02 (2-fach)
- FRA-LW-M02 (2-fach).

²Die universitäre Gesamtnote des fachdidaktischen Bereichs

a) für das Lehramt an Realschulen entspricht dem arithmetischen Mittel der Noten der Module FRA-DID-M01 und FRA-DID-M03,

b) für das Lehramt an Gymnasien entspricht dem arithmetischen Mittel der Noten der Module FRA-DID-M01 und FRA-DID-M03.

- (8) Das Modul FRA-DID-M02 – Unterrichtspraxis Französisch (studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I mit Begleitübung; 5 LP) kann im freien Bereich (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 lit. f und § 22 Abs. 2 Nr. 3 lit. f LPO I) verbucht werden.

§ 33

Geschichte

- (1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Geschichte ist Folgendes nachzuweisen:

- a) für alle Lehramter ein Propädeutikum; das Propädeutikum ist integraler Bestandteil eines der ersten vom Studierenden gewählten Proseminare und in der Regel parallel dazu zu absolvieren;

- b) für die Lehrämter an Grund- und Mittelschulen 54 LP, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
- Basismodul GES-LA-M 01
 - Basismodul GES-LA-M 02
 - Basismodul GES-LA-M 03
 - Basismodul GES-LA-M 04
 - Aufbaumodul GES-LA-M 06
- c) für das Lehramt an Realschulen 60 LP, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
- Basismodul GES-LA-M 01
 - Basismodul GES-LA-M 02
 - Basismodul GES-LA-M 03
 - Basismodul GES-LA-M 04
 - Aufbaumodul GES-LA-M 07,
- d) für das Lehramt Gymnasien 92 LP, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
- Basismodul GES-LA-M 01
 - Basismodul GES-LA-M 02
 - Basismodul GES-LA-M 04
 - Basismodul GES-LA-M 05
 - Aufbaumodul GES-LA-M 10 oder GES-LA-M 11
 - Aufbaumodul GES-LA-M 12
 - Vertiefungsmodul GES-LA-M 14 oder GES-LA-M 15;
- die Aufbaumodule GES-LA-M 11 oder GES-LA-M 12 können durch das Aufbaumodul GES-LA-M 13 ersetzt werden, wenn das Hauptseminar des Aufbaumoduls GES-LA-M 13 in den Bereich der Mittelalterlichen oder der Neueren/Neuesten Geschichte fällt.

(2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Geschichte sind für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Realschulen 12 LP und für das Lehramt an Gymnasien 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module GES-LA-M 20 und GES-LA-M21.

(3) Konsekutivität

- a) Das in Abs. 1 Buchst. a) genannte Proseminar mit Propädeutikum ist Zulassungsvoraussetzung für alle weiteren zu absolvierenden Proseminare.
- b) Zulassungsvoraussetzung zu den Hauptseminaren der Aufbaumodule sowie des Aufbaumoduls GES-LA-M07 und des Vertiefungsmoduls GES-LA-M14 ist der erfolgreiche Abschluss der Basismodule aus dem jeweils selben Teilfach.
- c) Zulassungsvoraussetzung für das Modul GES-LA-M21 ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls GES-LA-M20.

(4) ¹Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der

Studierenden voraus. ²Diese besteht in der Beteiligung an diskursiven Prozessen in den aufeinander aufbauenden Seminar- bzw. Übungssitzungen, in der mündlichen und schriftlichen Präsentation von Ergebnissen der jeweiligen Sitzungsvorbereitung und in der zur Ergebnissicherung notwendigen schriftlichen Nachbereitung einer Sitzung. ³Daher ist im Rahmen der in Abs. 1 und 2 genannten Module vorgesehenen Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ⁴Der Studierende darf je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung höchstens zweimal ohne triftigen Grund entschuldigt fehlen. ⁵Ab der dritten Fehlzeit gelten die Bestimmungen für das Versäumnis und den Rücktritt entsprechend.

- (5) ¹Die universitäre Gesamtnote des fachwissenschaftlichen Bereichs setzt sich
- a) für das Lehramt an Grund-, Mittelschulen aus den gleich gewichteten Noten der in Abs. 1 Buchst. b) genannten Module zusammen;
 - b) für das Lehramt an Realschulen aus den Noten der Module GES-LA-M01, GES-LA-M02, GES-LA-M03, GES-LA-M04 zu jeweils 1/6 und der Note des Moduls GES-LA-M07 zu 1/3 zusammen;
 - c) für das Lehramt an Gymnasien aus den Noten der Module GES-LA-M01, GES-LA-M02, GES-LA-M04, GES-LA-M05 zu jeweils 1/10 und den Noten der Module GES-LA-M10 oder GES-LA-M11, GES-LA-M12, GES-LA-M14 oder GES-LA-M15 sowie der Note des Moduls GES-LA-M13, wenn es das Modul GES-LA-M11 oder das Modul GES-LA-12 ersetzt, zu jeweils 2/10 zusammen.
- ²Die universitäre Gesamtnote des fachdidaktischen Bereichs entspricht für das Lehramt an Grund-, Mittel- und Realschulen sowie für das Lehramt an Gymnasien der Note des Moduls GES-LA-M20 zu 4/10 und der Note des Moduls GES-LA-M21 zu 6/10.
- (6) Zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein schriftlicher Antrag zu stellen.

§ 34

Griechisch

- (1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im vertieft studierten Fach Griechisch sind 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
- GRI-LA-M 01
 - GRI-LA-M 02
 - GRI-LA-M 03
 - GRI-LA-M 04
 - GRI-LA-M 05
 - GRI-LA-M 11
 - GRI-LA-M 12
 - GRI-LA-M 13
 - GRI-LA-M 14
 - GRI-LA-M 15
- (2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im vertieft studierten Fach Griechisch sind 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss des Moduls GRI-LA-M 21.

(3) Für die mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit sind 15 LP nachgewiesen.

(4) ¹Die universitäre Gesamtnote des fachwissenschaftlichen Bereichs ergibt sich aus dem Durchschnitt (Teiler 18) der unterschiedlich gewichteten Noten der Module

GRI-LA-M 02 (1-fach)

GRI-LA-M 04 (2-fach)

GRI-LA-M 05 (2-fach)

GRI-LA-M 11 (2-fach)

GRI-LA-M 12 (3-fach)

GRI-LA-M 14 (4-fach)

GRI-LA-M 15 (4-fach).

²Die universitäre Gesamtnote des fachdidaktischen Bereichs entspricht der Note des Moduls GRI-LA-M 21.

(5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 35

Italienisch

(1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im vertieft studierten Fach Italienisch sind 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

ITA SP M 01 (Basismodul Ital. Sprache 1),

ITA SP M 02 (Basismodul Ital. Sprache 2),

ITA SW M 01 (Basismodul Ital. Sprachwissenschaft),

ITA LW M 01 (Basismodul Ital. Literaturwissenschaft),

ITA KW M 01 (Basismodul Ital. Kulturwissenschaft),

ITA SP M 03 (Aufbaumodul Ital. Sprache 1),

ITA SW M 02 (Aufbaumodul Ital. Sprachwissenschaft),

ITA LW M 02 (Aufbaumodul Ital. Literaturwissenschaft) .

(2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im vertieft studierten Fach Italienisch sind 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module ITA DID M 01 und ITA DID M03.

(3) Konsekutivität

Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

Der Corso di lingua italiana II des Moduls ITA-SP-M02 kann erst nach erfolgreichem

Abschluss des Corso di lingua italiana I des Moduls ITA-SP-M 01 absolviert werden;

der Kurs Traduzione II des Moduls ITA-SP-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses Traduzione I des Moduls ITA-SP-M 01 absolviert werden;

der Corso di lingua italiana III des Moduls ITA-SP-M 03 kann erst nach erfolgreichem

Abschluss des Corso di lingua italiana II des Moduls ITA-SP-M 02 absolviert werden;

der Kurs Traduzione III (Italienisch-Deutsch und Deutsch- Italienisch) des Moduls ITA-SP-M

03 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses Traduzione II Deutsch- Italienisch

des Moduls ITA-SP-M 02 absolviert werden;

das Proseminar zur Italienischen Sprachwissenschaft kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses zur Italienischen Sprachwissenschaft besucht werden;
 das Proseminar zur Italienischen Literaturwissenschaft kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses zur Italienischen Literaturwissenschaft besucht werden;
 das Proseminar zur Italienischen Kulturwissenschaft kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Einführenden Vorlesung zur Romanischen Kulturwissenschaft besucht werden;
 das Modul ITA-SW-M 02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ITA -SW-M 01 absolviert werden;
 das Modul ITA -LW-M 02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ITA -LW-M 01 absolviert werden;
 das Modul ITA -KW-M 02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ITA -KW-M 01 absolviert werden.

(4) Mitwirkung und Teilnahme

¹Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Im Rahmen der in Abs. 3 genannten Module ist daher für Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ³Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldigt und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen.⁴Die Bestimmungen für Versäumnis, Rücktritt und Täuschung (§ 22 Abs. 2 und 3) gelten entsprechend.

(5) ¹Die universitäre Gesamtnote des fachwissenschaftlichen Bereichs ergibt sich aus dem Durchschnitt (Teiler 6) der unterschiedlich gewichteten Noten folgender Module:

- ITA KW M 01 (1-fach)
- ITA SP M 03 (1-fach)
- ITA SW M 02 (2-fach)
- ITA LW M 02 (2-fach).

²Die universitäre Gesamtnote des fachdidaktischen Bereichs entspricht dem Durchschnitt der Noten der Module ITA DID M 01 und ITA DID M03.

(6) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 36

Kunst

(1) Aus dem fachwissenschaftlich-künstlerischen und dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach Kunst sind

- a) für die Lehrämter an Grund- und Mittelschulen 54 LP aus dem fachwissenschaftlich-künstlerischen Bereich und 12 LP aus der Fachdidaktik nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

- KUN-LA-M 01
- KUN-LA-M 02
- KUN-LA-M 03

KUN-LA-M 04
KUN-LA-M 05,

- b) für das Lehramt an Realschulen 60 LP aus dem fachwissenschaftlich-künstlerischen Bereich und 12 LP aus der Fachdidaktik nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

KUN-LA-M 01
KUN-LA-M 02
KUN-LA-M 03
KUN-LA-M 04
KUN-LA-M 05
KUN-LA-M 06.

- (2) Leistungspunkte gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f) LPO I können nur im Rahmen entsprechend gekennzeichnete Lehrveranstaltungen erworben werden; die Bekanntgabe erfolgt per Aushang.
- (3) Nicht bestandene Prüfungen sind einmal wiederholbar.
- (4) ¹Die universitäre Gesamtnote des fachwissenschaftlich-künstlerischen Bereichs ergibt sich aus dem Durchschnitt der einfach gewichteten Prüfungsleistung des Moduls KUN-LA-M 04 und der dreifach gewichteten Prüfungsleistungen des Moduls KUN-LA-M 05. ²Die universitäre Gesamtnote des fachdidaktischen Bereichs entspricht der Note des Moduls KUN-LA-M 03.
- (5) Am Ende jeden Semesters wird per Aushang ein zentraler Termin zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bekannt gegeben.

§ 37

Latein

- (1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im vertieft studierten Fach Latein sind 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

LAT-LA-M 101
LAT-LA-M 102
LAT-LA-M 103
LAT-LA-M 106
LAT-LA-M 107
LAT-LA-M 201
LAT-LA-M 202
LAT-LA-M 206
LAT-LA-M 207
LAT-LA-M 301
LAT-LA-M 302
LAT-LA-M 305
LAT-LA-M 306
LAT-LA-M 403
LAT-LA-M 501.

- (2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im vertieft studierten Fach Latein sind 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

LAT-LA-M 601
LAT-LA-M 602.

- (3) Nicht bestandene Prüfungen sind einmal wiederholbar.
- (4) ¹Die universitäre Note für das fachwissenschaftliche Studium setzt sich im Verhältnis 1:1:3:3 (Teiler 8) aus folgenden Modulen zusammen:
- M 106 (1-fach)
M 107 (1-fach)
M 206 (3-fach)
M 207 (3-fach)
- ²Die universitäre Note für das fachdidaktische Studium entspricht der Note des Moduls M 602.
- (5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 38

Mathematik

- (1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Mathematik sind
- a) für die Lehrämter an Grund- und Mittelschulen 54 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
- MAT-LA-GHRLA Geo
MAT-LA-GHRAn
MAT-LA-GHRMGW
MAT-LA-GHREZ
MAT-LA-GHEGES,
- b) für das Lehramt an Realschulen 60 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
- MAT-LA-GHRLA Geo
MAT-LA-GHRAn
MAT-LA-GHRMGW
MAT-LA-GHREZ
MAT-LA-REG
MAT-LA-RES,
- c) für das Lehramt Gymnasien 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
- MAT-LA-GyAn
MAT-LA-GyLA
MAT-LA-GyHAn
MAT-LA-GyAlg
MAT-LA-GySem
MAT-LA-GyNum
MAT-LA-GyGeo
MAT-LA-GyStoch.

- (2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Mathematik sind
- a) für das Lehramt an Grundschulen 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss des Moduls MAT-LA-FG,
 - b) für das Lehramt an Mittelschulen 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
MAT-LA-FGyRH
MAT-LA-FH,
 - c) für das Lehramt an Realschulen 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
MAT-LA-FGyRH
MAT-LA-FR,
 - d) für das Lehramt an Gymnasien 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
MAT-LA-FGyRH
MAT-LA-FGy.
- (3) ¹Die universitäre Fachnote für die fachwissenschaftlichen Leistungen ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der für die in Abs. 1 Buchst. a), b) oder c) genannten Module vergebenen Noten. ²Die universitäre Fachnote für die fachdidaktischen Leistungen ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der für die in Abs. 2 Buchst. a), b), c) oder d) genannten Module vergebenen Noten.
- (4) ¹Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 38 a

Medienpädagogik (Erweiterungsfach)

- (1) Für das Erweiterungsstudium des Faches Medienpädagogik ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module im Umfang von insgesamt 15 LP nachzuweisen:
EWS-MeP-M01 – Basismodul Erweiterungsfach Medienpädagogik (6 LP)
EWS-MeP-M02 – Aufbaumodul Erweiterungsfach Medienpädagogik (9 LP)
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Basismoduls ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul.

§ 39

Musik

- (1) Aus dem künstlerisch-praktischen sowie aus dem theoretisch-wissenschaftlichen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Musik sind
 - a) für die Lehrämter an Grundschulen 54 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
MUS-LA-UGS 011, MUS-LA-UGS 012, MUS-LA-UGS 021, MUS-LA-UGS 022, MUS-LA-UGS 023 und MUS-LA-UGS 024,

- b) für die Lehrämter an Mittelschulen 54 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
MUS-LA-UHS 011, MUS-LA-UHS 012, MUS-LA-UHS 021, MUS-LA-UHS 022, MUS-LA-UHS 023 und MUS-LA-UHS 024,
 - c) für das Lehramt an Realschulen 60 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
MUS-LA-URS 011, MUS-LA-URS 012, MUS-LA-URS 021, MUS-LA-URS 022, MUS-LA-URS 023 und MUS-LA-URS 024,
 - d) für das Lehramt Musik an Gymnasien in der Fächerverbindung 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
MUS-LA-GYV 011, MUS-LA-GYV 012, MUS-LA-GYV 013, MUS-LA-GYV 14, MUS-LA-GYV 021, MUS-LA-GYV 022, MUS-LA-GYV 023, MUS-LA-GYV 024, MUS-LA-GYV 025 und MUS-LA-GYV 026
 - e) für das Lehramt Musik an Gymnasien als Doppelfach 184 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
MUS-LA-GYD 011, MUS-LA-GYD 012, MUS-LA-GYD 013, MUS-LA-GYD 14, MUS-LA-GYD 021, MUS-LA-GYD 022, MUS-LA-GYD 023, MUS-LA GYD 024, MUS-LA-GYD 025, MUS-LA-GYD 026 und eines der Module MUS-LA-GYD 041 bis 046
- (2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Musik sind
- a) für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Realschulen 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
MUS-LA-UGS 031 und MUS-LA-UGS 032 (Unterrichtsfach Lehramt Grundschule),
MUS-LA-UHS 031 und MUS-LA-UHS 032 (Unterrichtsfach Lehramt Mittelschule),
MUS-LA-URS 031 und MUS-LA-URS 032 (Unterrichtsfach Lehramt Realschule),
 - b) für das Lehramt Musik an Gymnasien in der Fächerverbindung 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
MUS-LA-GYV 031 und MUS-LA-GYV 032,
 - c) für das Lehramt Musik an Gymnasien als Doppelfach 16 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
MUS-LA-GYD 031 und MUS-LA-GYD 032.
- (3) Erfolgreich absolvierte Prüfungen in Gesang und Instrumentalspiel können einmal wiederholt werden.
- (4) Die universitäre Fachnote für die gemäß Abs. 1 zu erbringenden Leistungen wird wie folgt ermittelt:
- a) für das Lehramt an Grundschulen werden die Noten der Modulprüfungen MUS-LA-UGS 011 fünfzehnfach, MUS-LA-UGS 021 fünffach, MUS-LA-UGS 022 sechsfach, MUS-LA-UGS 023 elffach und MUS-LA-UGS 024 dreifach gewertet (Teiler 40);
 - b) für das Lehramt an Mittelschulen werden die Noten der Modulprüfungen MUS-LA-UHS 011 fünfzehnfach, MUS-LA-UHS 021 fünffach, MUS-LA-UHS 022 sechsfach, MUS-LA-UHS 023 elffach und MUS-LA-UHS 024 dreifach gewertet (Teiler 40);

- c) für das Lehramt an Realschulen werden die Noten der Modulprüfungen MUS-LA- URS 011 fünfzehnfach, MUS-LA-URS 021 fünffach, MUS-LA-URS 022 sechsfach, MUS-LA-URS 023 elffach und MUS-LA-URS 024 dreifach gewertet (Teiler 40);
- d) für das Lehramt an Gymnasien (Fächerverbindung) werden die Noten der Modulprüfungen MUS-LA-GYV-012 vierfach, MUS-LA-GYV-014 elffach, MUS-LA- GYV-022 vierfach, MUS-LA- GYV-023 zweifach, MUS-LA- GYV-024 achtfach und MUS-LA- GYV-025 einfach gewertet (Teiler 30);
- e) für das Lehramt an Gymnasien (Doppelfach) werden die Noten der Modulprüfungen MUS-LA-GYD-012 vierfach, MUS-LA- GYD-023 einfach, MUS-LA- GYD-024 achtfach, MUS-LA- GYD-025 und MUS-LA-GYD-026 je dreifach und das aus MUS-LA-GYD-041 bis 046 gewählte Modul dreizehnfach gewertet (Teiler 32).

²Die universitäre Note für das fachdidaktische Studium entspricht

- a) für das Lehramt an Grundschulen der Note des Moduls MUS-LA-UGS 032,
 - b) für das Lehramt an Mittelschulen der Note des Moduls MUS-LA- UHS 032,
 - d) für das Lehramt an Realschulen der Note des Moduls MUS-LA-URS 032
 - d) für das Lehramt an Gymnasien (Fächerverbindung) der Note des Moduls MUS-LA- GYV 032,
 - e) für das Lehramt an Gymnasien (Doppelfach) der Note des Moduls MUS-LA-GYD 032.
- (5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 40

Physik

- (1) ¹Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Physik sind
- a) für die Lehrämter an Grund- und Mittelschulen 54 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
 - PHY-LA-UFP-P1B
 - PHY-LA-UFP-P2B
 - PHY-LA-UFP-P3
 - PHY-LA-UFP-P4B
 - PHY-LA-UFP-P5
 sowie mindestens eines Wahlpflichtmoduls,
 - b) für das Lehramt an Realschulen 60 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
 - PHY-LA-UFP-P1B
 - PHY-LA-UFP-P2B
 - PHY-LA-UFP-P3
 - PHY-LA-UFP-P4B
 - PHY-LA-UFP-P5
 sowie weiterer Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 8 LP,
 - c) für das Lehramt an Gymnasien 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

PHY-LA-GYM-P1B
PHY-LA-GYM-P3
PHY-LA-GYM-P4B
PHY-LA-GYM-P5
PHY-LA-GYM-P6
PHY-LA-GYM-P7
PHY-LA-GYM-P8

sowie weiterer Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 15 LP.

²Die Wahlpflichtmodulkataloge werden vom Fakultätsrat jährlich bekannt gegeben.

(2) ¹Aus dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Physik sind

a) für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Realschulen 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss des Moduls

PHY-LA-UFP-P6B

sowie mindestens eines Wahlpflichtmoduls,

b) für das Lehramt an Gymnasien 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss des Moduls

PHY-LA-GYM-P9B

sowie mindestens eines Wahlpflichtmoduls.

²Für die Wahlpflichtmodulkataloge gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Ein Rücktritt von studienbegleitenden Prüfungen ist bis spätestens vier Wochen vor dem letzten Prüfungstermin der jeweiligen Lehrveranstaltung möglich.

(4) ¹Die universitäre Gesamtnote des fachwissenschaftlichen Bereichs setzt sich

a) für das Lehramt an Grund-, Mittel- und Realschulen aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Module PHY-LA-UFP-P1B, PHY-LA-UFP-2B und PHY-LA-UFP-P4B zusammen;

b) für das Lehramt an Gymnasien aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Module PHY-LA-GYM-P1B und PHY-LA-GYM-P4B zusammen.

²Die universitäre Gesamtnote des fachdidaktischen Bereichs entspricht

a) für das Lehramt an Grund-, Mittel- und Realschulen der Note des Moduls PHY-LA-UFP-P6B,

b) für das Lehramt an Gymnasien der Note des Moduls PHY-LA-GYM-P9B.

(5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 41

Evangelische Religionslehre

(1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind

a) für die Lehrämter an Grund- und Mittelschulen 54 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

EVR UF-M 01

EVR UF-M 02

EVR UF-M 03
EVR UF-M 04
EVR UF-M 06
EVR UF-M 07
EVR UF-M 08
EVR UF-M 10,

- b) für das Lehramt an Realschulen 60 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

EVR UF-M 01
EVR UF-M 02
EVR UF-M 03
EVR UF-M 04
EVR UF-M 06
EVR UF-M 07
EVR UF-M 08
EVR UF-M 10
EVR UF-M 12.

- (2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Realschulen 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module EVR UF-M 05 und EVR UF-M 09.

- (3) Für den Erwerb von Leistungspunkten gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) und Nr. 2 Buchst. f) LPO kann das Modul EVR UF-M 11 für das Lehramt an Grund-, Mittel- oder Realschulen absolviert werden.

- (4) ¹Die universitäre Note für das fachwissenschaftliche Studium ergibt sich

- a) für das Lehramt an Grund- und Mittelschulen aus dem gleich gewichteten Durchschnitt der Modulnoten EVR UF-M 02 bis EVR UF-M 04, EVR UF-M 06 bis EVR UF-M 08 und EVR UF-M 10,
b) für das Lehramt an Realschulen aus dem gleich gewichteten Durchschnitt der Modulnoten EVR UF-M 02 bis EVR UF-M 04, EVR UF-M 06 bis EVR UF-M 08, EVR UF-M 10 und EVR UF-M 12.

²Die universitäre Note für das fachdidaktische Studium ergibt sich für das Lehramt an Grund-, Mittel- oder Realschulen aus dem gleich gewichteten Durchschnitt der Modulnoten EVR UF-M 05 und EVR UF-M 09.

- (5) Am Ende jeden Semesters wird von den Prüfern auf der Homepage des Instituts ein gemeinsamer Termin zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bekannt gegeben.“

§ 42

Katholische Religionslehre

- (1) ¹Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Katholische Religionslehre sind

- a) für die Lehrämter an Grund- und Mittelschulen 54 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss des Orientierungskurses Theologie sowie der Module

KaR-LA-B-B (Basismodul Biblische Theologie)
KaR-LA-B-H (Basismodul Historische Theologie)
KaR-LA-B-S (Basismodul Systematische Theologie)

KaR-LA-B-RP (Basismodul Religionspädagogik)
KaR-LA-A-B (Aufbaumodul Biblische Theologie)
KaR-LA-A-H (Aufbaumodul Historische Theologie)
KaR-LA-A-S (Aufbaumodul Systematische Theologie)
KaR-LA-A-RP (Aufbaumodul Religionspädagogik),

- b) für das Lehramt an Realschulen 60 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss des Orientierungskurses Theologie sowie der Module

KaR-LA-B-B (Basismodul Biblische Theologie)
KaR-LA-B-H (Basismodul Historische Theologie)
KaR-LA-B-S (Basismodul Systematische Theologie)
KaR-LA-B-RP (Basismodul Religionspädagogik)
KaR-LA-A-B (Aufbaumodul Biblische Theologie)
KaR-LA-A-H (Aufbaumodul Historische Theologie)
KaR-LA-A-S (Aufbaumodul Systematische Theologie)
KaR-LA-A-RP (Aufbaumodul Religionspädagogik)
ein Modul aus KaR-LA-T1 (Thematisches Modul 1), KaR-LA-T2 (Thematisches Modul 2),
KaR-LA-T3 (Thematisches Modul 3), KaR-LA-T4 (Thematisches Modul 4),

- c) für das Lehramt Gymnasien 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss des Orientierungskurses Theologie sowie der Module

KaR-LA-B-B (Basismodul Biblische Theologie)
KaR-LA-B-H (Basismodul Historische Theologie)
KaR-LA-B-S (Basismodul Systematische Theologie)
KaR-LA-B-PT (Basismodul Religionspädagogik und Praktische Theologie)
KaR-LA-A-B (Aufbaumodul Biblische Theologie)
KaR-LA-A-H (Aufbaumodul Historische Theologie)
KaR-LA-A-S (Aufbaumodul Systematische Theologie)
KaR-LA-A-PT (Aufbaumodul Religionspädagogik und Praktische Theologie)
drei Module aus KaR-LA-T1 (Thematisches Modul 1), KaR-LA-T2 (Thematisches Modul 2),
KaR-LA-T3 (Thematisches Modul 3), KaR-LA-T4 (Thematisches Modul 4).

²In den Thematischen Modulen sind insgesamt mindestens 7 LP aus der Biblischen, mindestens 5 LP aus der Historischen sowie mindestens 6 LP aus der Systematischen Theologie nachzuweisen, wobei Modulprüfungen keiner Fächergruppe zuordenbar sind.

- (2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Katholische Religionslehre sind

- a) für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Realschulen 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

KaR-LA-A-RD1 (Aufbaumodul Religionsdidaktik 1)
KaR-LA-A-RD2 (Aufbaumodul Religionsdidaktik 2),

- b) für das Lehramt an Gymnasien 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

KaR-LA-A-RD1 (Aufbaumodul Religionsdidaktik 1)
KaR-LA-A-RD2 (Aufbaumodul Religionsdidaktik 2).

- (3) ¹In die universitäre Note für das fachwissenschaftliche Studium fließen folgende Module in unterschiedlicher Gewichtung ein:

a) für das Lehramt an Grund- und Mittelschulen

KaR-LA-B-B (1-fach)
KaR-LA-B-H (1-fach)
KaR-LA-B-S (1-fach)
KaR-LA-B-RP (1-fach)
KaR-LA-A-B (2-fach)
KaR-LA-A-H (3-fach)
KaR-LA-A-S (2-fach)
KaR-LA-A-RP (3-fach),

b) für das Lehramt an Realschulen

KaR-LA-B-B (1-fach)
KaR-LA-B-H (1-fach)
KaR-LA-B-S (1-fach)
KaR-LA-B-RP (1-fach)
KaR-LA-A-B (2-fach)
KaR-LA-A-H (3-fach)
KaR-LA-A-S (2-fach)
KaR-LA-A-RP (3-fach)
das aus KaR-LA-T1, KaR-LA-T2, KaR-LA-T3 und KaR-LA-T4 gewählte Modul (2-fach),

c) für das Lehramt an Gymnasien

KaR-LA-B-B (1-fach)
KaR-LA-B-H (1-fach)
KaR-LA-B-S (1-fach)
KaR-LA-B-PT (1-fach)
KaR-LA-A-B (2-fach)
KaR-LA-A-H (3-fach)
KaR-LA-A-S (2-fach)
KaR-LA-A-PT (3-fach)
die aus KaR-LA-T1, KaR-LA-T2, KaR-LA-T3 und KaR-LA-T4 gewählten Module (je 3-fach).

²Die universitäre Note für das fachdidaktische Studium ergibt sich aus den gleich gewichteten Noten der Module KaR-LA-A-RD1 und KaR-LA-A-RD2.

- (4) Am Ende jeden Semesters werden vom Prüfungsausschussvorsitzenden auf der Homepage der Katholisch-Theologischen Fakultät zwei zentrale Termine zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bekannt gegeben.

§ 43

Russisch

- (1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im vertieft studierten Fach Russisch sind 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

RUS-LA-M 01
RUS-LA-M 02
RUS-LA-M 04
RUS-LA-M 05
RUS-LA-M 06

RUS-LA-M 10
RUS-LA-M 13
RUS-LA-M 14.

- (2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im vertieft studierten Fach Russisch sind 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss des Moduls RUS-LA-M 20.
- (3) ¹Die universitäre Gesamtnote des fachwissenschaftlichen Bereichs ergibt sich aus dem Durchschnitt der jeweils einfach gewichteten Noten der Module RUS-LA-M 01, RUS-LA-M 02, RUS-LA-M 04, RUS-LA-M 05, RUS-LA-M 06, RUS-LA-M 10 und der jeweils doppelt gewichteten Module RUS-LA-M 13 und RUS-LA-M 14. ²Die universitäre Gesamtnote des fachdidaktischen Bereichs entspricht der Note des Moduls RUS-LA-M 20.
- (4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 43a

Sozialkunde (Erweiterungsfach)

- (1) Im Erweiterungsstudium des Faches Sozialkunde für das Lehramt an Gymnasien können zur Vorbereitung auf das Staatsexamen folgende Module im Umfang von insgesamt 88 LP absolviert werden:
- SK LAGYM 01 ZG – Zeitgeschichte (14 LP)
 - SK LAGYM 02 Pol – Basismodul Einführung in die Politikwissenschaft (24 LP)
 - SK LAGYM 03 Soz – Basismodul Soziologie (17 LP)
 - SK LAGYM 04 Pol – Aufbaumodul Politikwissenschaft (14 LP)
 - SK LAGYM 05 Soz – Aufbaumodul Soziologie (10 LP)
 - SK LAGYM 06 FD - Fachdidaktik (9 LP)
- (2) Im Erweiterungsstudium des Faches Sozialkunde für das Lehramt an Realschulen können zur Vorbereitung auf das Staatsexamen folgende Module im Umfang von insgesamt 55 LP absolviert werden:
- SK LARS 01 ZG -Zeitgeschichte (8 LP)
 - SK LARS 02 Pol-Politikwissenschaft (21 LP)
 - SK LARS 03 Soz -Soziologie (16 LP)
 - SK LARS 04 FD -Fachdidaktik (10 LP)

§ 44

Spanisch

- (1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im vertieft studierten Fach Spanisch sind 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
- SPA SP M 01 (Basismodul Span. Sprache 1),
 - SPA SP M 02 (Basismodul Span. Sprache 2),
 - SPA SW M 01 (Basismodul Span. Sprachwissenschaft, LA),
 - SPA LW M 01 (Basismodul Span. Literaturwissenschaft, LA),
 - SPA KW M 01 (Basismodul Span. Kulturwissenschaft, LA),
 - SPA SP M 03 (Aufbaumodul Span. Sprache 1),
 - SPA SW M 02 (Aufbaumodul Span. Sprachwissenschaft, LA),
 - SPA LW M 02 (Aufbaumodul Span. Literaturwissenschaft, LA).

(2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im vertieft studierten Fach Spanisch sind 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module SPA DID M 01 und SPA DID M03.

(3) Konsekutivität

¹Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

Verpflichtende Kenntnis für SPA-SP-M 01 ist das Niveau B2.1 des Europäischen Referenzrahmens.

Der Curso de lengua española II des Moduls SPA-SP-M 02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Curso de lengua española I des Moduls SPA-SP M 01 absolviert werden; der Kurs Traducción II des Moduls SPA-SP-M 02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses Traducción I des Moduls SPA-SP-M 01 absolviert werden;

Der Curso de lengua española III des Moduls SPA-SP-M 03 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Curso de lengua española II des Moduls SPA-SP-M 02 absolviert werden; der Kurs Traducción III (Spanisch-Deutsch und Deutsch-Spanisch) des Moduls SPA-SP-M 03 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses Traducción II Deutsch-Spanisch des Moduls SPA-SP-M 02 absolviert werden;

das Proseminar zur Spanischen Sprachwissenschaft kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses zur Spanischen Sprachwissenschaft besucht werden;

das Proseminar zur Spanischen Literaturwissenschaft kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses zur Spanischen Literaturwissenschaft besucht werden;

das Proseminar zur Spanischen Kulturwissenschaft kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Einführenden Vorlesung zur Romanischen Kulturwissenschaft besucht werden;

das Modul SPA-SW-M 02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls SPA -SW-M 01 absolviert werden;

das Modul SPA -LW-M 02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls SPA -LW-M 01 absolviert werden;

das Modul SPA -KW-M 02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls SPA -KW-M 01 absolviert werden.

(4) Mitwirkung und Teilnahme

¹Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Im Rahmen der in Abs. 3 genannten Module ist daher für Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ³Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. ⁴Die Bestimmungen für Versäumnis, Rücktritt und Täuschung (§ 22 Abs. 2 und 3) gelten entsprechend.

(5) ¹Die universitäre Gesamtnote des fachwissenschaftlichen Bereichs ergibt sich aus dem Durchschnitt (Teiler 6) der unterschiedlich gewichteten Noten folgender Module:

SPA KW M 01 (1-fach)

SPASP M 03 (1-fach)

SPA SW M 02 (2-fach)

SPA LW M 02 (2-fach).

²Die universitäre Gesamtnote des fachdidaktischen Bereichs entspricht dem Durchschnitt der Noten der Module SPA DID M 01 und SPA DID M03.

- (6) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 45

Sport

- (1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Sport sind
- a) für die Lehrämter an Grund- und Mittelschulen 54 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
SPO-LA-M 04
SPO-LA-M 05
SPO-LA-M 06
SPO-LA-M 07
SPO-LA-M 08
SPO-LA-M 09,
 - b) für das Lehramt an Realschulen 60 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
SPO-LA-M 04
SPO-LA-M 05
SPO-LA-M 06
SPO-LA-M 07
SPO-LA-M 08
SPO-LA-M 09,
 - c) für das Lehramt Gymnasien 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module
SPO-LA-M 10
SPO-LA-M 11
SPO-LA-M 12
SPO-LA-M 13
SPO-LA-M 14
SPO-LA-M 15
SPO-LA-M 16
SPO-LA-M 17
SPO-LA-M 18
SPO-LA-M 19.
- (2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Sport sind
- a) für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Realschulen 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss des Moduls
SPO-LA-M 20,

- b) für das Lehramt an Gymnasien 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss des Moduls

SPO-LA-M 21.

(3) ¹Nicht bestandene Prüfungen sind einmal wiederholbar.

(4) ¹Die universitäre Gesamtnote des fachwissenschaftlichen Bereichs ergibt sich

a) für das Lehramt an Grund- Mittel- und Realschulen aus dem Durchschnitt der gleich gewichteten Noten der Module SPO-LA-M 04, SPO-LA-M 06, SPO-LA-M 07, SPO-LA-M 08 und SPO-LA-M 09,

b) für das Lehramt an Gymnasien aus dem Durchschnitt der gleich gewichteten Noten der Module SPO-LA-M 10, SPO-LA-M 11, SPO-LA-M 13, SPO-LA-M 14, SPO-LA-M 15, SPO-LA-M 16, SPO-LA-M 17 und SPO-LA-M 18.

²Die universitäre Gesamtnote des fachdidaktischen Bereichs entspricht

a) für das Lehramt an Grund-, Mittel- und Realschulen der Note des Moduls SPO-LA-M 20 ,

b) für das Lehramt an Gymnasien der Note des Moduls SPO-LA-M 21.

(5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 45a

Tschechisch

(1) ¹Das Fach Tschechisch (Unterrichtsfach) kann an der Universität Regensburg als Erweiterungsfach im Rahmen des Studiums für ein Lehramt an Realschulen gemäß § 39 Abs. 2 i.V. m. § 57 a LPO I gewählt werden; auf das Erfordernis in § 57 a Abs. 1 LPO I wird hingewiesen. ²Das Fach Tschechisch (vertieft studiertes Fach) kann auch als Erweiterungsfach im Rahmen des Studiums für ein Lehramt an Gymnasien gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 i.V. m. § 83 a LPO I gewählt werden. ³Bei der Wahl des Erweiterungsfaches im Lehramt Gymnasium ist zu beachten, dass nach § 60 Satz 1 Nr. 1 LPO I die Prüfung in einem dritten vertieft studierten Fach für das Lehramt an Gymnasien abgelegt werden kann, wobei nur eines der in § 59 LPO I genannten Fächer oder eines der Fächer Philosophie/Ethik, Polnisch oder Tschechisch gewählt werden kann.

(2) Im Erweiterungsfach Tschechisch nach Abs. 1 können zur Vorbereitung auf die Staatsprüfung folgende Module im Umfang von 53 LP absolviert werden:

- TSC-LA-M01 Sprachausbildung 1 für Lehramt Tschechisch (Erweiterungsfach) (9 LP, 6 SWS)
- TSC-LA-M02 Sprachausbildung 2 für Lehramt Tschechisch (Erweiterungsfach) (9 LP, 6 SWS)
- TSC-LA-M03 Fachdidaktik Tschechisch als Fremdsprache (5 LP, 3 SWS)
- TSC-LA-M04 Tschechische Sprachwissenschaft (12 LP, 7 SWS)
- TSC-LA-M05 Tschechische Literaturwissenschaft (12 LP, 7 SWS)
- TSC-LA-M06 Tschechische Kultur- und Landeskunde (6 LP, 4 SWS)

(3) ¹In den einzelnen unter Abs. 2 genannten Modulen sind jeweils folgende Leistungen vorgesehen.

²Die Module, welche die Universität Regensburg zur strukturierten Vorbereitung auf die Staatsprüfung anbietet, und die jeweils vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen sind

zugleich auf die inhaltlichen Prüfungsanforderungen des § 57 a Abs. 2 sowie des § 83 a Abs. 1 LPO I abgestimmt:

Modulkürzel	Teilnahmevoraussetzung für das Modul/ Konsekutivität	Modulbestandteile/ Lehrveranstaltungsform	Studienleistungen (Pflichtleistungen)	Art und Dauer der Modul- Prüfung (Prüfungs- Leistungen)	LP
TSC- LA- M01		TSC-LA-M01.1 Übung (Sprachkurs)	Übungsaufgaben	Klausur 90 Minuten	9
		TSC-LA-M01.2 Übung (Sprachkurs)			
		TSC-LA-M01.3 Übung (Sprachkurs)	Übungsaufgaben		
TSC- LA- M02		TSC-LA-M02.1 Übung (Sprachkurs)	Übungsaufgaben	Schriftliche Übungsaufgaben (semesterbegleitend; Bearbeitungszeit pro Aufgabe: mindestens 1 Woche)	9
		TSC-LA-M02.2 Übung (Sprachkurs)			
		TSC-LA-M02.3 Übung (Sprachkurs)	Übungsaufgaben		
TSC- LA- M03		TSC-LA-M03.1 Übung		Portfolio (semesterbegleitend; Bearbeitungszeit: mindestens 15 Wochen = Vorlesungszeit)	5
		TSC-LA-M03.2 Übung			
TSC- LA- M04		TSC-LA-M04.1 Übung	Klausur	Mündliche Prüfung (30 Min.) Präsentation (30 Minuten)	12
		TSC-LA-M04.2 Vorlesung			
		TSC-LA-M04.3 Proseminar			
TSC- LA- M05		TSC-LA-M05.1 Übung	Klausur	Mündliche Prüfung (30 Min.) Präsentation (30 Minuten)	12
		TSC-LA-M05.2 Vorlesung			
		TSC-LA-M05.3 Proseminar			

TSC- LA- M06		TSC-LA-M06.1 Vorlesung oder Übung oder Proseminar		Mündliche Prüfung (30 Min.) oder Präsentation (30 Minuten)	6
		TSC-LA-M06.2 Übung (Sprachkurs)	Klausur		

§ 46

Lehramt für Sonderpädagogik

- (1) Ziel des Studiums für ein Lehramt für Sonderpädagogik ist es, die Studierenden auf die Arbeit mit Schülern mit besonderem Bildungs-, Erziehungs- und Unterstützungsbedarf nach den nationalen und internationalen Standards vorzubereiten, mit besonderer Berücksichtigung einer reflexiven Professionalisierung der Lehrkräftepersönlichkeit und der Vermittlung forschungsmethodischer Kenntnisse.
- (2) ¹Das Studium der sonderpädagogischen Fachrichtungen umfasst das vertiefte Studium und das Qualifizierungsstudium je einer sonderpädagogischen Fachrichtung. ²Das Studium einer vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung hat einen Umfang von 90 LP. ³Das Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung als Qualifizierungsstudium hat einen Umfang von 30 LP.

§ 47

Pädagogik bei geistiger Behinderung (in der LPO I: Geistigbehindertenpädagogik)

- (1) Im Rahmen des vertieften Studiums der Fachrichtung Pädagogik bei geistiger Behinderung ist der erfolgreiche Abschluss der folgenden Module im Umfang von 90 LP nachzuweisen.
- G90-I-M01 Wissen und benennen von Grundfragen der Pädagogik bei geistiger Behinderung (10 LP, 8 SWS)
 - G90-I-M02 Fragen und beschreiben im Kontext spezifischer Aspekte der Pädagogik bei geistiger Behinderung (10 LP, 8 SWS)
 - G90-I-M03 Verstehen und erklären von Grundfragen der Psychologie bei geistiger Behinderung (10 LP, 8 SWS)
 - G90-II-M01 Erörtern und präsentieren bildungstheoretischer und ethischer Fragestellungen im Kontext geistiger Behinderung (10 LP, 4 SWS)
 - G90-II-M02 Begutachten und fördern als Aspekte sonderpädagogischen Handelns (10 LP, 6 SWS)
 - G90-II-M03 Analysieren, planen und durchführen von Unterricht im sonderpädagogischen Schwerpunkt geistige Entwicklung (10 LP, 5 SWS)
 - G90-III-M01 Analysieren, planen und durchführen von sonderpädagogischen Forschungsprozessen (10 LP, 4 SWS)
 - G90-III-M02 Diskutieren und reflektieren handlungsleitender Prinzipien der Sonderpädagogik (10 LP, 4 SWS)

- G90-III-M03 Vernetzen und argumentieren im Kontext Pädagogik, Didaktik und Psychologie bei geistiger Behinderung (10 LP, 4 SWS)
- (2) Im Rahmen des Qualifizierungsstudiums der Fachrichtung Pädagogik bei geistiger Behinderung ist der erfolgreiche Abschluss der folgenden Module im Umfang von 30 LP nachzuweisen.
- G30-M01 Wissen und benennen von Grundfragen der Pädagogik bei geistiger Behinderung (10 LP, 8 SWS)
 - G30-M02 Erörtern und darstellen spezifischer Aspekte der Pädagogik bei geistiger Behinderung (10 LP, 6 SWS)
 - G30-M03 Diskutieren und reflektieren bildungstheoretischer Fragestellungen und handlungsleitender Prinzipien der Sonderpädagogik (10 LP, 4 SWS)
- (3) In den einzelnen unter Abs. 1 und Abs. 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modul-name	Teilnahmevoraussetzung für das Modul/Konsekutivitätsregeln	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen (Pflichtleistungen)	Art und Dauer der Modulprüfung	LP
G90-I-M01		G90-I-M01.1		mündliche Prüfung (15-30 Minuten) oder Klausur (80-120 Minuten)	10
		Vorlesung			
		G90-I-M01.2			
		Seminar			
G90-I-M02		G90-I-M01.3		Seminararbeit (40.000-60.000 Zeichen)	10
		Seminar			
		G90-I-M01.4			
		Vorlesung			
G90-I-M02		G90-I-M02.1		Seminararbeit (40.000-60.000 Zeichen)	10
		Seminar			
		G90-I-M02.2			
		Seminar			
G90-I-M03		G90-I-M02.3		Klausur (80-120 Minuten) oder	10
		Seminar			
		G90-I-M02.4			
		Seminar			
G90-I-M03		G90-I-M03.1		Klausur (80-120 Minuten) oder	10
		Seminar			

		G90-I-M03.2 Seminar		mündliche Prüfung (15-30 Minuten)		
		G90-I-M03.3 Seminar				
		G90-I-M03.4 Seminar				
G90-II- M01		G90-II-M01.1 Seminar		mündliche Prüfung (15-30 Minuten)	10	
		G90-II-M01.2 Seminar				
G90-II- M02		G90-II-M02.1 Seminar		schriftliche Ausarbeitung (Gutachten u. Förderplan) (40.000-60.000 Zeichen) oder Klausur (80-120 Minuten)	10	
		G90-II-M02.2 Seminar				
		G90-II-M02.3 Seminar				
G90-II- M03		G90-II-M03.1 Seminar		schriftliche Ausarbeitung (Praxisdokumen- tation) (40.000- 60.000 Zeichen)	10	
		G90-II-M03.2 Seminar				
G90-III- M01		G90-III-M01.1 Seminar		(Poster-) Präsentation (25-50 Minuten) oder Projektarbeit mit schriftlicher Ausarbeitung (40.000-60.000 Zeichen)	10	
		G90-III-M01.2 Seminar				
G90-III- M02		G90-III-M02.1 Seminar		Klausur (80-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)	10	
		G90-III-M02.2 Seminar				
		G90-III-M03.1 Seminar		Projektarbeit mit schriftlicher	10	

G90-III-M03		G90-III-M03.2 Seminar		Ausarbeitung (40.000-60.000 Zeichen)	
-------------	--	--------------------------	--	--	--

G30-M01		G30-M01.1 Vorlesung		mündliche Prüfung (15-30 Minuten) oder Klausur (80-120 Minuten)	10
		G30-M01.2 Seminar			
		G30-M01.3 Seminar			
		G30-M01.4 Seminar			
G30-M02		G30-M02.1 Seminar		mündliche Prüfung (15-30 Minuten) oder Klausur (80-120 Minuten)	10
		G30-M02.2 Seminar			
		G30-M02.3 Seminar			
G30-M03		G30-M03.1 Seminar		mündliche Prüfung (15-30 Minuten) oder Klausur (80-120 Minuten)	10
		G30-M03.2 Seminar			

(4) Notenberechnung

¹Die universitäre Gesamtnote des vertieften Studiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Module G90-I-M01, G90-I-M02, G90-I-M03, G90-II-M01, G90-II-M02, G90-III-M02, G90-III-M03. ²Die universitäre Gesamtnote des Qualifizierungsstudiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Module G30-M01, G30-M02, G30-M03.

(5) Einsichtnahme

¹Zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer ein schriftlicher Antrag zu stellen. ²Es kann anschließend ein zentraler Termin zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bekannt gegeben werden.

§ 48

Pädagogik im sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen (in der LPO I: Lernbehindertenpädagogik)

- (1) Im Rahmen des vertieften Studiums der Fachrichtung Pädagogik im sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen ist der erfolgreiche Abschluss der folgenden Module im Umfang von 90 LP nachzuweisen.
- L90-M01 Grundlagen im sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen und in der Inklusion (10 LP, 8 SWS)
 - L90-M02 Inklusiv Bildung (10 LP, 8 SWS)
 - L90-M03 Psychologie im sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen (10 LP, 6 SWS)
 - L90-M04 Didaktische Grundlagen in der Inklusion (10 LP, 4 SWS)
 - L90-M05 Praktikum – Förderdiagnostik (10 LP, 4 SWS)
 - L90-M06 Praktikum – Unterrichten (10 LP, 5 SWS)
 - L90-M07 Inklusiv Forschungspraxis (10 LP, 4 SWS)
 - L90-M08 Professionalisierung im sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen (10 LP, 6 SWS)
 - L90-M09 Interventionen im sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen (10 LP, 4 SWS)
- (2) Im Rahmen des Qualifizierungsstudiums der Fachrichtung Pädagogik im sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen ist der erfolgreiche Abschluss der folgenden Module im Umfang von 30 LP nachzuweisen.
- L30-M01 Einführung in den sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen (10 LP, 6 SWS)
 - L30-M02 Didaktische und psychologische Grundlagen in der Inklusion (10 LP, 6 SWS)
 - L30-M03 Förderdiagnostik und Pädagogik im sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen (10 LP, 6 SWS)
- (3) In den einzelnen unter Abs. 1 und Abs. 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modul-name	Teilnahmevoraussetzung für das Modul/Konsekutivitätsregeln	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen (Pflichtleistungen)	Art und Dauer der Modulprüfung	LP
L90-M01		L90-M01.1 Vorlesung		Klausur (60-90 Minuten)	10
		L90-M01.2 Seminar	Referat oder Übungsaufgaben oder Lernportfolio		
		L90-M01.3 Seminar			

		L90-M01.4 Vorlesung			
L90-M02		L90-M02.1 Seminar		Seminararbeit (15.000-20.000 Zeichen) oder Klausur (60-90 Minuten)	10
		L90-M02.2 Seminar			
		L90-M02.3 Seminar			
		L90-M02.4 Seminar			
L90-M03		L90-M03.1 Seminar		Klausur (60-90 Minuten) oder Seminararbeit (15.000-20.000 Zeichen)	10
		L90-M03.2 Seminar			
		L90-M03.3 Vorlesung			
L90-M04		L90-M04.1 Seminar	Referat oder Übungsaufgaben oder Lernportfolio (nur in dem Seminar zu erbringen, in dem keine Prüfungsleistung erbracht wird)	Sitzungs- gestaltung mit Verschrift- lichung (45-90 Minuten und 15.000-20.000 Zeichen) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	10
		L90-M04.2 Seminar			
L90-M05		L90-M05.1 Seminar	Vorstellung eines psychologischen Testverfahrens	Seminararbeit (20.000-30.000 Zeichen)	10
		L90-M05.2 Seminar	Aktive Teilnahme und Mitarbeit (Anwesenheits- pflicht)		
L90-M06		L90-M06.1 Seminar	Referat oder Übungsaufgaben oder Lernportfolio	Praktikums- Portfolio (20.000-30.000 Zeichen)	10
		L90-M06.2	Aktive Teilnahme und Mitarbeit		

		Seminar	(Anwesenheitspflicht)		
L90-M07		L90-M07.1		Seminararbeit (20.000-30.000 Zeichen)	10
		Seminar			
L90-M07		L90-M07.2	Übungsaufgaben oder Lernportfolio		
		Seminar			
L90-M08		L90-M08.1		(Poster-) Präsentation (10-30 Minuten) oder Seminararbeit (20.000-30.000 Zeichen) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Medienarbeit mit Verschriftlichung oder (10.000-15.000 Zeichen) Referat mit Verschriftlichung (45-90 Minuten und 15.000-20.000 Zeichen)	10
		Seminar			
		L90-M08.2			
L90-M08		L90-M08.3			
		Seminar			
L90-M09		L90-M09.1		Seminararbeit (20.000-30.000 Zeichen) oder (Poster-) Präsentation (10-30 Minuten) oder Referat mit Verschriftlichung (45-90 Minuten und 15.000-20.000 Zeichen) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	10
		Seminar			
L90-M09		L90-M09.2			
		Seminar			

L30-M01		L30-M01.1 Vorlesung		Klausur (60-90 Minuten) oder Seminararbeit (15.000-20.000 Zeichen)	10	
		L30-M01.2 Seminar				
		L30-M01.3 Seminar				Referat oder Übungsaufgaben oder Lernportfolio
L30-M02		L30-M02.1 Seminar		Klausur (60-90 Minuten) oder Seminararbeit (15.000-20.000 Zeichen)	10	
		L30-M02.2 Seminar				Referat oder Übungsaufgaben oder Lernportfolio
		L30-M02.3 Seminar				
L30-M03		L30-M03.1 Seminar		(Poster-) Präsentation (10-30 Minuten) oder Seminararbeit (20.000-30.000 Zeichen) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Medienarbeit mit Verschriftlichung oder (10.000-15.000 Zeichen) Referat mit Verschriftlichung (45-90 Minuten und 15.000-20.000 Zeichen)	10	
		L30-M03.2 Seminar				
		L30-M03.3 Seminar				

(4) Mitwirkung und Teilnahme

¹Entsprechend dem Veranstaltungsformat des Theorie-Praxis-Seminars beinhalten alle Lehrveranstaltungen einen hohen praxisbezogenen Anteil und sind Begleitveranstaltung zum Praktikum aus § 93 Abs. 1 Nr. 5 LPO I. ²Die erfolgreiche Vermittlung der in den

Theorie-Praxis-Seminaren zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt daher die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ³Im Rahmen der in Abs. 3 genannten Module ist daher für die beiden Theorie-Praxis-Seminare (L90-M05.2, L90-M06.2) eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ⁴Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung dreimal fehlen. ⁵Wird diese Anzahl an Fehlzeiten überschritten, kann in der Regel keine Teilnahme an der Modulprüfung erfolgen und können in der Regel keine Leistungspunkte für diese Lehrveranstaltung vergeben werden, es sei denn, die Fehlstunden werden durch entsprechende kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen ausgeglichen. ⁶Ob eine solche Kompensation möglich ist und auf welche Weise, bestimmt der für die Veranstaltung verantwortliche Dozent oder die Dozentin. ⁷Können aus fachlich-didaktischen Gründen keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt werden, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig und es erfolgt keine Zulassung zur Modulprüfung. ⁸Wird mehr als die in Satz 5 genannte Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁹Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis gelten entsprechend.

(5) Notenberechnung

¹Die universitäre Gesamtnote des vertieften Studiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Module L90-M01, L90-M02, L90-M03, L90-M05, L90-M07 und L90-M08. ²Die universitäre Gesamtnote des Qualifizierungsstudiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Module L30-M01, L30-M02 und L30-M03.

(6) Einsichtnahme

¹Zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer ein schriftlicher Antrag zu stellen. ²Es kann anschließend ein zentraler Termin zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bekannt gegeben werden.

§ 49

Pädagogik bei Verhaltensstörungen

(1) Im Rahmen des vertieften Studiums der Fachrichtung Pädagogik bei Verhaltensstörungen ist der erfolgreiche Abschluss der folgenden Module im Umfang von 90 LP nachzuweisen.

- V90M01 Grundlagen der Pädagogik bei Verhaltensstörungen (10 LP, 8 SWS)
- V90M02 Referenzdisziplinen der Pädagogik bei Verhaltensstörungen und Erkenntnistheorie (10 LP, 8 SWS)
- V90M03 Diagnostik und psychoanalytische Forschung bei Verhaltensstörungen (10 LP, 6 SWS)
- V90M04 Diagnosegeleitete Förderung im Schwerpunkt emotional-soziale Entwicklung (10 LP, 4 SWS)
- V90M05 Mentalisieren und pädagogisch-therapeutische Fallarbeit bei Verhaltensstörungen (10 LP, 5 SWS)

- V90M06 Reflexive Didaktik und psychodynamische Beratung bei Verhaltensstörungen (10 LP, 5 SWS)
- V90M07 Bildungswissenschaftliche Forschung in der psychoanalytischen Pädagogik bei Verhaltensstörungen (10 LP, 4 SWS)
- V90M08 Reflexive Bildung und professionelle Identität (10 LP, 4 SWS)
- V90M09 Diskurs psychoanalytische Pädagogik bei Verhaltensstörungen (10 LP, 4 SWS)

(2) Im Rahmen des Qualifizierungsstudiums der Fachrichtung Pädagogik bei Verhaltensstörungen ist der erfolgreiche Abschluss der folgenden Module im Umfang von 30 LP nachzuweisen.

- V30M01 Einführung in die Pädagogik bei Verhaltensstörungen (10 LP, 6 SWS)
- V30M02 Diskurse und Didaktik der Pädagogik bei Verhaltensstörungen (10 LP, 6 SWS)
- V30M03 Reflexive Diagnostik und Fallarbeit bei Verhaltensstörungen (10 LP, 4 SWS)

(3) In den einzelnen unter Abs. 1 und Abs. 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulname	Teilnahmevoraussetzung für das Modul/Konsekutivitätsregeln	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen (Pflichtleistungen)	Art und Dauer der Modulprüfung	LP
V90M01		V90M01.1		Mündliche Prüfung oder Klausur	10
		Vorlesung			
		V90M01.2a/b	Fallanalysen		
		Seminar			
V90M02		V90 M01.3		Seminararbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	10
		Seminar			
		V90 M01.4			
		Vorlesung			
V90M02		V90M02.1		Seminararbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	10
		Vorlesung			
		V90M02.2			
V90M02		Seminar		Seminararbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	10
		V90M02.3	Kurzexposés		
V90M02		Seminar			

		V90M02.4 Vorlesung			
V90M03		V90M03.1 Seminar	Referat	Seminararbeit oder Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder Klausur	10
		V90M03.2 Seminar	Ergebnisprotokoll		
		V90M03.3 Seminar			
V90M04	V90M01	V90M04.1 Seminar	Referat	Seminararbeit oder Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung	10
		V90M04.2 Seminar			
V90M05	V90M01	V90M05.1 Seminar	Work-Discussion-Protokolle	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder Seminararbeit oder Klausur	10
		V90M05.2 Seminar			
V90M06	V90M01	V90M06.1 Seminar	Work-Discussion- und Besprechungsprotokolle		10
		V90M06.2a/b Seminar	Transkriptanalysen oder Moderation		
V90M07	V90M01	V90M07.1 Seminar	Exposé (über das Thema der Seminararbeit/ schriftliche Ausarbeitung)	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder Seminararbeit	10
		V90M07.2 Seminar			
V90M08	V90M01	V90M08.1a/b Seminar	Portfolio		10
		V90M08.2a/b Seminar	Portfolio		

V90M09	V90M06	V90M09.1a/b Seminar		Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder Seminararbeit	10
		V90M09.2 Seminar			

V30M01		V30M01.1 Vorlesung		Mündliche Prüfung oder Klausur	10
		V30M01.2a/b/c/d Seminar	Fallanalysen		
		V30M01.3 Seminar			
V30M02		V30M02.1a/b Seminar		Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder Seminararbeit oder Klausur	10
		V30M02.2a/b Seminar	Moderation		
		V30M02.3 Seminar			
V30M03	V30M01	V30M03.1a/b Seminar	Kurzgutachten		10
		V30M03.2a/b Seminar	Fallanalysen		

(4) Konsekutivität

Für einen erfolgreichen Studienverlauf des vertieften Studiums sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

Die Module V90M04, V90M05, V90M06, V90M07 und V90M08 können erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls V90M01 absolviert werden. Das Modul V90M09 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls V90M06 absolviert werden.

Für einen erfolgreichen Studienverlauf des Qualifizierungsstudiums sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich: Das Modul V30M03 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls V30M01 absolviert werden.

(5) Notenberechnung

¹Die universitäre Gesamtnote des vertieften Studiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Module V90M02, V90M04, V90M05, V90M07, und V90M09.

²Die universitäre Gesamtnote des Qualifizierungsstudiums ergibt sich aus der Note des Moduls V30M02.

(6) Einsichtnahme

¹Zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer ein schriftlicher Antrag zu stellen. ²Es kann anschließend ein zentraler Termin zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bekannt gegeben werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 50

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 30.1.2008, des Einvernehmens des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17.9.2008 und der Genehmigung des Rektors der Universität vom 31.10.2008.

Regensburg, den 31.10.2008
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 31.10.2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31.10.2008 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31.10.2008.